

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 56

FREITAG, DEN 18. JULI

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Wahl zweier stellvertretender Mitglieder des Medienrats der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)	1333	Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPg	1373
Aufstellungsbeschluss zum Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9/Billwerder 22 und des Grünordnungsplans Moorfleet 9/Billwerder 22	1335	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1373
Bekanntmachung der Volksentscheide „Hamburger Zukunftsentscheid“ und „Hamburg testet Grundeinkommen“	1335	Änderung von Wochenmärkten	1373

BEKANNTMACHUNGEN

Wahl zweier stellvertretender Mitglieder des Medienrats der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

I.

Auf Grund des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH) wurde im Jahre 2007 ein Medienrat der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein gebildet.

Er überwacht die Einhaltung des Staatsvertrages und der für die privaten Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrages (§ 39 Absatz 1 MStV HSH).

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 MStV HSH besteht der Medienrat aus zehn Mitgliedern. Sie sollen als sachkundige Personen besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, der Medienwissenschaft, der Digitalwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft, der Digitalwirtschaft oder sonstiger Medien- und Digitalbereiche nachweisen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben, ein weiteres soll die

Befähigung zum Richteramt haben. Weibliche, männliche und diverse Personen sollen angemessen berücksichtigt werden (§ 41 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 MStV HSH).

In Hamburg werden fünf Mitglieder des Medienrates sowie zwei Ersatzmitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder (dazu unter II.) für die Amtszeit von fünf Jahren durch die Bürgerschaft im Wege der Blockwahl gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig (§ 42 Absätze 1 und 4 Satz 1 sowie § 44 Absatz 1 Satz 1 MStV HSH).

Die letzte Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Medienrates durch die Hamburgische Bürgerschaft erfolgte am 3. November 2022 nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Voraussetzungen des 9. Medienänderungsstaatsvertrages HSH. Im Ergebnis dieser Wahl blieb der Platz eines Mitglieds unbesetzt; vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder wurden gewählt.

Durch das zwischenzeitlich vorzeitige Ausscheiden eines der vier von der Hamburgischen Bürgerschaft gewählten Mitglieder rückte das erste Ersatzmitglied nach und wurde Mitglied des Medienrats (§ 41 Absatz 3 Satz 2 MStV HSH). Das bisher zweite Ersatzmitglied trat daraufhin an

die Stelle des ersten Ersatzmitglieds (§ 41 Absatz 3 Satz 3 MStV HSH).

Das im Januar 2025 eingeleitete Nachbesetzungsverfahren für das zweite Ersatzmitglied des Medienrates ist erfolglos geblieben, weil hierzu keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

II.

Die Hamburgische Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 7. Mai 2025 dem von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein am 29. Januar und 5. Februar 2025 unterzeichneten Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (10. MÄStV HSH) gemäß Artikel 43 Satz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg zugestimmt. Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 2 am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 24. Juni 2025 in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten des 10. MÄStV HSH erfolgen in der laufenden Amtsperiode des Medienrates die nachfolgend dargestellten Änderungen der Regelungen zu den Ersatzmitgliedern:

- Die Bestimmungen des MStV HSH in der Fassung des 10. MÄStV HSH sieht in den Ländern jeweils die Wahl eines ersten und eines zweiten stellvertretenden Mitglieds anstelle der Wahl von zwei Ersatzmitgliedern vor. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend ihrer Rangfolge bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil (§ 41 Absatz 2 Sätze 1 und 2 MStV HSH). Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen (§ 41 Absatz 2 Satz 4 MStV HSH).
- Nach § 41 Absatz 3 Satz 1 MStV HSH in der Fassung des 10. MÄStV HSH folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird ordentliches Mitglied des Medienrates, sofern ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder vorzeitig ausscheidet. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitglieds. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen (§ 41 Absatz 3 Sätze 2 und 3 MStV HSH).
- Mit der Übergangsvorschrift des § 58 Absatz 2 des MStV HSH in der Fassung des 10. MÄStV HSH wird bestimmt, dass bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des 10. MÄStV HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates die Vorschriften in der Fassung des 10. MÄStV HSH in Bezug auf die bereits gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung finden.

Die Neuregelungen haben für die aktuelle Besetzung des Medienrates zur Folge, dass das verbliebene erste Ersatzmitglied zum ersten stellvertretenden Mitglied wurde und entsprechend § 41 Absatz 3 Satz 1 MStV HSH auf den bisher unbesetzten Platz eines ordentlichen Mitglieds aufrückte.

Für den Rest der Amtszeit des Medienrates sind daher zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen (§ 42 Absatz 7 Satz 2 MStV HSH).

Die Anforderungen bezüglich der besonderen Eignung nach § 41 Absatz 1 Sätze 2 und 3 MStV HSH gelten für die

Nachwahl der stellvertretenden Mitglieder entsprechend (vgl. § 42 Absatz 7 Satz 3 HS 1 MStV HSH).

Für die Wahl der Mitglieder des Medienrats ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Hamburg oder mehrere der Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen gemeinsam vorschlagsberechtigt. Bei den Vorschlägen sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung oder dem Zusammenschluss die Benennung unterschiedlicher Geschlechter auf Grund ihrer Zusammensetzung regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen. Der Vorschlag von diversen Personen ist jederzeit möglich (§ 42 Absatz 2 MStV HSH).

Des Weiteren dürfen Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen oder ihre Zusammenschlüsse, die einen Vorschlag eingereicht haben, je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein (§ 42 Absatz 6 MStV HSH).

In dem Vorschlag ist darzulegen, dass die Vorgeschlagenen die nach § 41 Absatz 1 Sätze 2 und 3 MStV HSH erforderliche Eignung haben und keine Unvereinbarkeit nach § 43 MStV HSH besteht (§ 42 Absatz 3 Satz 5 MStV HSH).

Mitglied des Medienrates kann nach § 43 MStV HSH nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bedienstete oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,
2. Mitglied eines Organs, Bedienstete oder Bediensteter, ständige freie Mitarbeiterin oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter, Anbieterin oder Anbieter von Telemedien oder Betreiberin oder Betreiber einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen beteiligt ist oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrats gefährden.

Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen mit Sitz in Hamburg, die den Anspruch erheben, „gesellschaftlich relevant“ zu sein sowie deren Zusammenschlüssen, wird hiermit gemäß § 42 MStV HSH Gelegenheit gegeben, Vorschläge für die Wahl zweier stellvertretender Mitglieder für den Medienrat bis spätestens zum 12. September 2025 bei der

**Präsidentin der Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
Rathaus
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,
praesidentin@bk.hamburg.de**

einzureichen.

Die Einreichung des Vorschlags in Textform ist ausreichend (§ 42 Absatz 3 Satz 3 MStV HSH).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung der Frist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet (§ 42 Absatz 3 Satz 4 MStV HSH).

Hamburg, den 11. Juli 2025

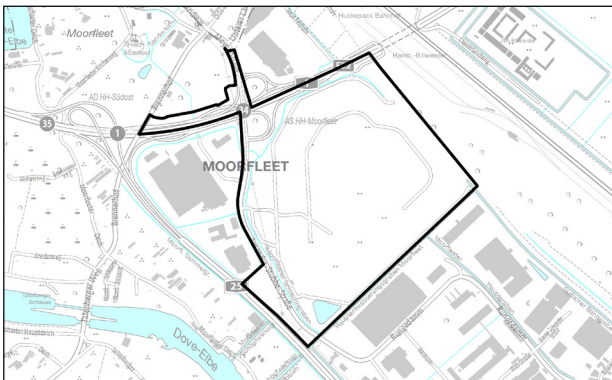
Die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft

Amtl. Anz. S. 1333

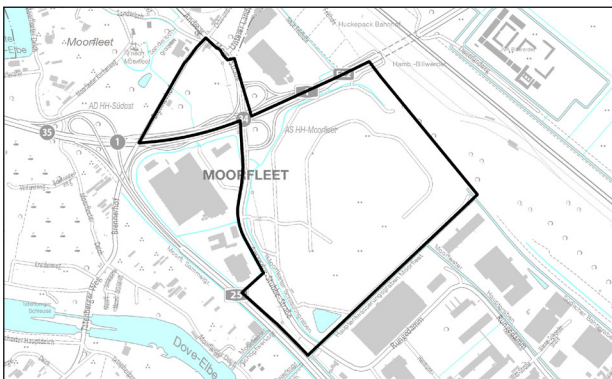
Aufstellungsbeschluss zum Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9/Billwerder 22 und des Grünordnungsplans Moorfleet 9/ Billwerder 22

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), für den Bereich südöstlich und nordwestlich der Bundesautobahn A 1, nordöstlich der Bundesautobahn A 25 in den Stadtteilen Moorfleet und Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteile OT 612, OT 611) die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Moorfleet 9/Billwerder 22 „(Deponie Feldhofs)“ vom 5. Juni 1998 (HmbGVBl. S. 89) und des Grünordnungsplanes Moorfleet 9/Billwerder 22 vom 11. Juni 1998 (HmbGVBl. S. 91) (Aufstellungsbeschluss B 01/25).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Moorfleet 9/Billwerder 22 umfasst die Flurstücke 1675, 1709, 2273, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2325, 2326, 2420, 2423, 2427, 2436 (teilweise), 2438 (teilweise), 2442, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451 (teilweise), 2453 (teilweise), 2454 (teilweise), 2455 (teilweise), 2537, 2576, 2577 (teilweise), 2578, 2582, 2593, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2654, 2656, 2699 und 2701 der Gemarkung Moorfleet sowie die Flurstücke 2486, 5433 und 5443 der Gemarkung Billwerder.



Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Grünordnungsplans Moorfleet 9/Billwerder 22 umfasst zusätzlich die Flurstücke 1100, 1376, 1606, 1633, 1634, 1879, 1880, 1925, 2308, 2341, 2574 (teilweise), 2575, 2576, 2577, 2578, 2692, 2701, 2702, 2711, 2712, 2713, 2714, 2732, 3646, 3647 und Teilflächen der Straße Brennerhof (Flurstück 2737) der Gemarkung Moorfleet.



Karten, in denen die Plangebiete des aufzuhebenden Bebauungsplans und des aufzuhebenden Grünordnungsplans farbig dargestellt sind, können beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 setzt insbesondere eine Fläche für Aufschüttungen für die Schlickdeponie Feldhofs und Sondergebiete für die zugehörigen Betriebsflächen fest. Der Grünordnungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 trifft Festsetzungen insbesondere zur Begrünung des Schlickhügels. Der Bebauungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 und der Grünordnungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 sollen aufgehoben werden, um das für eine Kapazitätserhöhung der Deponie Feldhofs erforderliche abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz durchführen zu können.

Hamburg, den 10. Juli 2025

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1335

Bekanntmachung der Volksentscheide „Hamburger Zukunftsentscheid“ und „Hamburg testet Grundeinkommen“

I.

Durchführung der Volksentscheide: „Hamburger Zukunftsentscheid“ und „Hamburg testet Grundeinkommen“

Gemäß § 54a in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der Volksabstimmungsverordnung wird bekannt gemacht, dass zu den Volksbegehren „Hamburger Zukunftsentscheid“ und „Hamburg testet Grundeinkommen“ jeweils ein Volksentscheid stattfindet

**am Sonntag, den 12. Oktober 2025
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

II.

Gegenstand und Stimmzettel

Gegenstand beider Volksentscheide ist jeweils ein Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf zu dem Volksentscheid über das Volksbegehren „Hamburger Zukunftsentscheid“ ist als **Anlage 1** und der Gesetzentwurf zu dem Volksentscheid über das Volksbegehren „Hamburg testet Grundeinkommen“ ist als **Anlage 2** angefügt.

Die Abstimmungsfrage auf dem blauen Stimmzettel zum Volksbegehren „Hamburger Zukunftsentscheid“ lautet:

„Stimmen Sie dem Gesetzentwurf „Gesetz für besseren Klimaschutz (Klimaschutzverbesserungsgesetz)“ zu?“

Die Abstimmungsfrage auf dem gelben Stimmzettel zum Volksbegehren „Hamburg testet Grundeinkommen“ lautet:

„Stimmen Sie dem Gesetzentwurf „Gesetz zur Durchführung eines Grundeinkommen-Modellversuchs im Land Hamburg“ zu?“

Durch Ankreuzen von „JA“ oder „NEIN“ wird abgestimmt. Jede stimmberechtigte Person kann pro Stimmzettel eine Stimme abgeben: für oder gegen den jeweiligen Gesetzentwurf. Eine blinde oder sehbehinderte stimmberechtigte Person kann zur Kennzeichnung des Stimmzettels

eine Stimmzettelschablone verwenden. Die Schablone kann bei dem Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. angefordert werden (Telefon: +40.2094040; Internet: www.bsvh.org).

III.

Abstimmungsleitungen

1. Landesabstimmungsleitung

Landesabstimmungsleitung der Freien und Hansestadt Hamburg: Herr Oliver Rudolf
Stellvertretung: Herr Thomas Butter

Geschäftsstelle:
Behörde für Inneres und Sport – Landeswahlamt
Johanniswall 4, 20095 Hamburg
Telefon: 040/427 312 422
Telefax: 040/4 279 39 109
E-Mail:
Landeswahlamt-Hamburg@bis.hamburg.de

2. Bezirksabstimmungsleitungen

Bezirk Hamburg-Mitte:
Herr Sven-Olaf Schöpfer
Stellvertretung: Frau Michaela Morrone
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung
Hamburg-Mitte:
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg
Hausanschrift: Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040/428 54 – 2333
Telefax: 040/4 27 90-8004
E-Mail:
Wahlen-Abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona:
Herr Jan Lengwenath
Stellvertretung: Herr Dennis Voß
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung Altona:
Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1 (Rathaus), 22765 Hamburg
Telefon: 040/428 11 – 1942/- 1407
Telefax: 040/427 90 – 2412
E-Mail:
Wahlen-Abstimmungen@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel:
Frau Sonja Bösel
Stellvertretung: Herr Dr. Andreas Aholt
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung
Eimsbüttel:
Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/428 01 – 2896/- 2897
Telefax: 040/427 90 – 3001
E-Mail:
Wahlen-Abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord:
Herr Dr. Udo Franz
Stellvertretung: Frau Anja Fischer
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung
Hamburg-Nord:
Bezirksamt Hamburg-Nord
Postfach 20 17 44, 20243 Hamburg
Hausanschrift: Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
Telefon: 040/428 04 – 2333
Telefax: 040/427 90 – 4801
E-Mail:
Wahlen-Abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek:
Frau Lena Voß
Stellvertretung: Frau Claudia Petschallies

Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung
Wandsbek:
Bezirksamt Wandsbek
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg
Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),
22041 Hamburg
Telefon: 040/428 81 – 2255
Telefax: 040/427 90 – 5999

E-Mail:
Wahlen-Abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf:
Herr Ulf von Krenski
Stellvertretung: Frau Kerstin Godenschwege
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung
Bergedorf:
Bezirksamt Bergedorf
Wentorfer Straße 38 (Rathaus), 21029 Hamburg
Telefon: 040/428 91 – 2476
Telefax: 040/427 90 – 6283
E-Mail:
Wahlen-Abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg:
Herr Christian Queckenstedt
Stellvertretung: Frau Bettina Zech
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung
Harburg:
Bezirksamt Harburg
Postfach 90 01 53, 21071 Hamburg
Hausanschrift:
Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus), 21073 Hamburg
Telefon: 040/428 71 – 2737
Telefax: 040/427 90 – 7048
E-Mail: Wahlen-Abstimmungen@harburg.hamburg.de

IV.

Abstimmungsdienststellen

1. Öffnungszeiten

Die Abstimmungsdienststellen in den Bezirksämtern sind ab dem 16. September 2025 wie folgt geöffnet: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

2. Verzeichnis der Abstimmungsdienststellen

Abstimmungsdienststelle Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
6. Stock, Flur D
Briefwahl@hamburg-mitte.hamburg.de

Abstimmungsdienststelle Altona
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
1. Stock, Zimmer 124
Briefwahl@altona.hamburg.de

Abstimmungsdienststelle Eimsbüttel
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
12. Stock, Raum 1275
Briefwahl@eimsbuettel.hamburg.de

Abstimmungsdienststelle Hamburg-Nord
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
Zimmer 21, Flur 5
Briefwahl@hamburg-nord.hamburg.de

Abstimmungsdienststelle Hamburg-Nord
Mexikoring 33, 22297 Hamburg
9. Stock
Briefwahl@hamburg-nord.hamburg.de

Abstimmungsdienststelle Wandsbek
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg
chem. Kantine
Briefwahl@wandsbek.hamburg.de

Abstimmungsdienststelle Bergedorf
 Bergedorfer Straße 106, 21029 Hamburg
 Kaufland-CCB, 1. OG
 Briefwahl@bergedorf.hamburg.de

Abstimmungsdienststelle Harburg
 Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg
 SDZ (Mehrzweckraum), EG
 Briefwahl@harburg.hamburg.de

V.

Verfahren

1. Volksentscheid

Nach Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) kann ein Gesetzesentwurf oder eine andere Vorlage durch Volksentscheid beschlossen werden. Nach Artikel 50 Absatz 3 HV können die Initiatoren einer Volksinitiative die Durchführung eines Volksentscheids zu einem Volksbegehren beantragen, wenn die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende der Einreichungsfrist eines erfolgreichen Volksbegehrens einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Findet der Volksentscheid, wie vorliegend, auf Antrag der jeweiligen Initiatoren nicht am Tag einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, ist der jeweilige Gesetzesentwurf nach § 23 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes beschlossen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und mindestens ein Fünftel der zur Bürgerschaft Wahlberechtigten mit Ja stimmt.

2. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen, die am Tage der Abstimmung

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor oder am 12. Oktober 2009 geboren sind,
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, also seit dem 12. Juli 2025 und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die nach den Angaben im Melderegister Stimmberechtigten erhalten spätestens bis zum 21. September 2025 ihre Abstimmungsunterlagen:

- die Abstimmungsbenachrichtigung mit Hinweisen zum Abstimmungsverfahren,
- den Wortlaut des jeweiligen Gesetzesentwurfs und die Liste der Abstimmungsstellen zur Stimmabgabe am Abstimmungstag,
- jeweils ein Informationsheft mit Stellungnahmen der Initiative und der Bürgerschaft zum Gegenstand des jeweiligen Volksentscheids,
- den amtlichen weißen Abstimmungsschein mit einer vorgedruckten eidesstattlichen Versicherung für die Stimmabgabe durch Briefabstimmung,
- die amtlichen gelben und blauen Stimmzettel,
- den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag,
- eine Erläuterung der Briefabstimmung.

Stimmberechtigte Personen, die bis zum 21. September 2025 keine amtlichen Abstimmungsunterlagen erhalten haben, sollten sich durch Nachfrage bei einer der bezirklichen Abstimmungsdienststellen vergewissern, ob sie im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. Sind die

Abstimmungsunterlagen nicht eingegangen oder verloren gegangen, kann bis zum 12. Oktober 2025, 15.00 Uhr, bei einer der Abstimmungsdienststellen (siehe IV.) ein Ersatzabstimmungsschein beantragt werden.

Stimmberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, sind auf Antrag in das Verzeichnis aufzunehmen. Der Antrag ist bis zum 21. September 2025 bei der Abstimmungsdienststelle des jeweiligen Bezirks (oben IV.) zu stellen und muss die schriftliche Versicherung enthalten, dass die Voraussetzungen der Stimmberechtigung vorliegen. Für Stimmberechtigte, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand oder der Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden, ist die Abstimmungsdienststelle des Bezirksamts Hamburg-Mitte zuständig. Bei unverschuldeter Fristversäumung oder in den Fällen, in denen die Stimmberechtigung erst nach Ablauf der Frist entstanden ist oder im Widerspruchsverfahren erst nach Fristablauf die Stimmberechtigung festgestellt worden ist, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag gestellt werden.

VI.

Erstellung elektronischer Abstimmungsverzeichnisse

Die zuständige Behörde legt für den Versand der Abstimmungsunterlagen ein vorläufiges elektronisches Abstimmungsverzeichnis an. Das Abstimmungsverzeichnis enthält für jede stimmberechtigte Person: Familienname und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der (Haupt-)Wohnung sowie die Kontrollnummer des Abstimmungsscheins.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, die am 42. Tag vor der Abstimmung nach den Angaben im Melderegister am Abstimmungstag – also am 12. Oktober 2025 – zur Bürgerschaft wahlberechtigt und damit stimmberechtigt sind.

Stimmberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, werden auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen (siehe oben V. 2.).

VII.

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

Das vorläufige elektronische Abstimmungsverzeichnis kann von Montag, 22. September 2025, bis Freitag, 26. September 2025, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den oben unter IV. angegebenen bezirklichen Abstimmungsdienststellen eingesehen werden.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei einer der oben unter IV. angegebenen Abstimmungsdienststellen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

VIII.

Abstimmung und Ergebnisermittlung

1. Briefabstimmung

Jede stimmberechtigte Person kann die mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhaltenen Briefabstimmungsunterlagen für die Stimmabgabe nutzen.

Für die Stimmabgabe per Brief ist auf dem gelben und dem blauen Stimmzettel das für die Stimmabgabe vorgesehene Feld (Kreis) bei „JA“ oder „NEIN“ anzukreuzen. Die Stimmzettel sind in den weißen Stimmzettelumschlag einzulegen. Der Stimmzettelumschlag ist zuzu-

kleben. Der Abstimmungsschein muss unterschrieben und zusammen mit dem weißen Stimmzettelumschlag in den roten Abstimmungsbriefumschlag eingelegt werden. Der Abstimmungsbriefumschlag ist zuzukleben.

Der rote Abstimmungsbrief kann innerhalb Deutschlands portofrei an die zuständige Bezirksabstimmungsleitung versendet werden. Der Abstimmungsbrief muss so rechtzeitig abgesendet werden, dass er der Bezirksabstimmungsleitung am 12. Oktober 2025, dem Abstimmungstag, bis spätestens 18.00 Uhr vorliegt.

Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Abstimmungsdienststelle abgegeben oder in den Briefkasten des Bezirksamtes eingeworfen werden (die Hausanschrift steht oben links auf dem roten Abstimmungsbriefumschlag). Außerdem ist auch die Briefabstimmung vor Ort in einer der sieben bezirklichen Abstimmungsdienststellen möglich.

Die Gültigkeit der eingegangenen Abstimmungsbriefe prüfen die bezirklichen Abstimmungsdienststellen während der Öffnungszeiten. Sie entnehmen den Abstimmungsschein und den weißen Stimmzettelumschlag. Sie prüfen die Gültigkeit des Abstimmungsscheins und vermerken die Stimmabgabe umgehend im elektronischen Abstimmungsverzeichnis.

Die weißen Stimmzettelumschläge werden am Abstimmungstag ab 17.00 Uhr in den Auszählzentren geöffnet. Ab 18.00 Uhr werden die Stimmzettel entnommen und ausgezählt. Die Auszählzentren werden spätestens am Abstimmungstag im Internet auf der Seite des Landeswahlamts (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/auszaehlzentren-1074702>) bekannt gemacht.

Sowohl die Gültigkeitsprüfung der Abstimmungsbriefe als auch die Auszählung der Stimmzettel ist öffentlich.

2. Abstimmung am 12. Oktober 2025

Am Abstimmungstag sind 185 Abstimmungsstellen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Urnenabstimmung geöffnet. Jede stimmberechtigte Person kann frei entscheiden, welche Abstimmungsstelle sie aufsuchen möchte. Nach Beendigung der Abstimmungshandlung werden die Stimmzettel ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich.

Die Liste der Abstimmungsstellen einschließlich der Information über die Barrierefreiheit des Zugangs ist als Anlage 3 angefügt.

Hamburg, den 18. Juli 2025

Der Landesabstimmungsleiter

Amtl. Anz. S. 1335

Anlage 1

Gesetz für besseren Klimaschutz (Klimaschutzverbesserungsgesetz)

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die Ziele nach Absatz 1 sind sozialverträglich umzusetzen. Im Rahmen der Erreichung der Ziele nach

Absatz 1 ist auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) zu berücksichtigen.“

- In § 3 wird folgende Nummer 30 angefügt: „30. Schätzbilanz, eine Schätzung der verursacherbedingten CO₂-Emissionen, deren Berechnungsschema dem im Länderarbeitskreis Energiebilanzen abgestimmten Verfahren der Energie- und CO₂-Bilanzierung entspricht.“
- § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Hamburger Klimaschutzziele

(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen in Anlehnung an die Verursacherbilanz verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg die CO₂ Emissionen wie folgt zu reduzieren:

- bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um mindestens 70 vom Hundert (v. H.),
- bis spätestens zum Jahr 2040 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 98 v. H.

(2) Mit der Verringerung der energiebedingten Kohlendioxidemissionen um 98 v. H. und einer Einbeziehung von Kohlenstoffsenken verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg das Ziel der Netto-CO₂-Neutralität bis spätestens 2040.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele werden verbindliche jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsgesamtmengen festgelegt. Die Jahresemissionsgesamtmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 richten sich nach Anlage 3. Jährliche Sektorziele für die Kohlendioxidemissionen aus den Bereichen private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr bis zum Jahr 2040 ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan; sie unterliegen im Rahmen seiner Fortschreibung einer regelmäßigen Anpassung und sollen jahresweise in ihrer Summe den Jahresemissionsgesamtmengen entsprechen.

(4) Zur Überprüfung der Zielerreichung legt die für das Klima zuständige Behörde dem Senat bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres eine Schätzbilanz für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vor.

(5) Weist die Schätzbilanz eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsgesamtmenge des vergangenen Kalenderjahres aus, beschließt der Senat innerhalb von fünf Monaten nach Vorlage der Schätzbilanz nach Absatz 4 Maßnahmen, die geeignet sind, die Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmenge auszugleichen (Sofortprogramm). Diese Pflicht besteht nicht, insoweit der Ausgleich der Überschreitung nur durch Maßnahmen erreichbar ist, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nicht die notwendige Regelungskompetenz hat. Der Senat legt sowohl das Sofortprogramm als auch eine Begründung einer Ausnahme nach Satz 2 innerhalb der Frist nach Satz 1 der Öffentlichkeit vor.

(6) Über- oder unterschreitet die Emissionsgesamtmenge nach der Verursacherbilanz ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes die zulässige Jahresemissionsgesamtmenge, so wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsgesamtmengen der nächsten fünf Jahre bis höchstens 2040 gleichmäßig angerechnet. Im Falle einer Änderung der Jahresemissionsgesamtmengen nach Satz 1 passt der Senat durch

Rechtsverordnung Anlage 3 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres entsprechend an.

(7) Der Senat überprüft die Zielerreichung nach den Absätzen 1 bis 6 und § 6 unter Einbindung des Klimabeirates (§ 7).“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Sektorziele“ das Wort „jährlichen“ eingefügt.

4.2 § 6 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Sätze ersetzt:

„Wird im Rahmen des Zwischenberichts festgestellt, dass unter Einbezug der Wirkungen der Sofortprogramme nach § 4 Absatz 5 die klimapolitischen Ziele in den Sektoren oder insgesamt verfehlt werden, soll sich der Senat ausgehend von einer Analyse der Gründe für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und, soweit möglich, auf Landese-

bene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen. § 4 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

4.3 In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „alle vier Jahre“ die Wörter „bis zur Erreichung der Klimaneutralität nach § 4 Absatz 2“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Macht der Senat die Ausnahme nach § 4 Absatz 5 Satz 2 geltend, kann der Klimabeirat dem Senat mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung vorschlagen.“

6. In § 36 wird hinter Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „(6) Innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Klimaschutzverbesserungsgesetzes wird der Klimaplan an die neuen Anforderungen der §§ 4 und 6 angepasst. Soweit erforderlich wird einmalig von dem Vierjahreszyklus aus § 6 Absatz 3 abgewichen. Bis dahin bleibt die zweite Fortschreibung des Klimaplanes aus dem Jahr 2023 gültig.“

7. Es wird folgende Anlage 3 angefügt

„Anlage 3
(zu § 4 Absatz 3)

Zulässige Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre bis 2040

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Jahresemissionsmenge in Tausend Tonnen CO ₂	9.611	8.745	7.880	7.014	6.148	5.441	4.735	4.028	3.321	2.615	2.176	1.738	1.300	862	424
Reduktion (nachrichtlich)	53 %	57 %	62 %	66 %	70 %	73 %	77 %	80 %	84 %	87 %	89 %	92 %	94 %	96 %	98 %

**Begründung
zum Gesetz für besseren Klimaschutz
(Klimaschutzverbesserungsgesetz)**

I

Allgemeiner Teil

Die menschengemachte Klimakrise ist die größte Herausforderung des einundzwanzigsten Jahrhunderts. Ihre Auswirkungen gefährden die Lebensgrundlagen von heutigen und zukünftigen Generationen. Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens am 5. Oktober 2016 hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den notwendigen eigenen Beitrag zu leisten, um die globale Erderwärmung auf möglichst unter 1,5 °C zu begrenzen. Unsere Gesellschaft steht damit am Anfang eines umfassenden Transformationsprozesses. Innerhalb weniger Jahre müssen alle Bereiche des wirtschaftlichen und täglichen Lebens dekarbonisiert werden. In seiner grundlegenden Entscheidung vom 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass der Staat nach Art. 20a GG verpflichtet ist, die Erderwärmung zu begrenzen. Die tatsächliche Reduktion von Treibhausgasen darf dabei nicht unangemessen in die Zukunft verschoben werden, um Grundrechte zukünftiger Generationen nicht zu verletzen (vgl. 1 BvR 2656/18). Der Gesetzgeber muss deshalb einen plausiblen Plan zur Emissionsreduktion vorlegen. Auch die Bundesländer sind zur Reduktion von Emissionen verpflichtet, denn ohne ihr entsprechendes Handeln ist die Einhaltung der deutschen Klimaschutzziele nicht möglich (vgl. 1 BvR 1565/21). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Verantwortung für die Begrenzung der Erderwärmung in die Präambel der Verfassung aufgenommen.

Eine ambitionierte Klimapolitik ist nicht nur tatsächlich, sondern auch verfassungs- und völkerrechtlich geboten. Um die Transformation zur Klimaneutralität sozial

gerecht, nachhaltig und planungssicher umzusetzen, muss die Politik einen Rahmen setzen, der ambitionierte Klimaziele formuliert und ihre Umsetzung sicherstellt.

Derzeitige Gesetzeslage

Mit dem Erlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes im Jahr 2020 hat sich der Hamburger Gesetzgeber für eine gesetzliche Festlegung von Klimaschutzzielen auf Landesebene entschieden. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes vom 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443) durch das Klimaschutzstärkungsgesetz, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, hat Hamburg seine Klimaziele verschärft. Die Kohlendioxidemissionen sollen bis 2030 um 70 % und bis 2045 um 98 % gegenüber dem Basisjahr 1990 verringert werden. Zwischenziele für die Jahre 2035 und 2040, genauso wie die Zuordnung der Reduktionsanteile auf die einzelnen Sektoren, ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan. Werden Klimaziele verfehlt, soll sich der Senat nach § 6 Absatz 2 HmbKliSchG für zusätzliche Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und, soweit möglich, zusätzliche Maßnahmen auf Landesebene entwickeln. Nach § 2 Absatz 4 HmbKliSchG ist bei der Umsetzung der Klimaschutzziele das Gebot der Sozialverträglichkeit zu berücksichtigen.

Der Bundesgesetzgeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 % zu reduzieren und 2045 die Klimaneutralität zu erreichen.

Während sich Hamburg mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes bis 2030 ein ambitioniertes Reduktionsziel gesetzt hat, liegt das Zieljahr für das Erreichen der Klimaneutralität hinter dem anderer Bundesländer wie Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen. Darüber hinaus fehlt es im Gesetz an Mechanismen, die gewährleisten, dass die Klimaschutzziele auch tatsächlich erreicht werden. Weder etabliert das Gesetz jährliche Klimaschutzziele, die die unmittelbare Umsetzung und Wirksamkeit

von Klimaschutzmaßnahmen überprüfbar machen, noch enthält es einen ausreichenden Mechanismus, der bei einer Zielverfehlung zu einer Nachbesserung verpflichtet. Datengrundlage für die Einschätzung der CO₂-Emissionen in Hamburg ist derzeit allein die Verursacherbilanz, die erst 15 bis 18 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres in endgültiger Fassung veröffentlicht wird. So besteht die Gefahr, dass notwendige Klimaschutzmaßnahmen in Hamburg hinausgezögert werden oder der Bedarf für sie nicht erkannt wird. Doch je später Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden, desto einschneidender müssen sie sein, um der Verpflichtung aus dem Pariser Abkommen gerecht zu werden und unsere gemeinsamen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Das Klimaschutzverbesserungsgesetz

Die Gesetzesänderung durch den Hamburger Zukunftsentscheid schafft demgegenüber einen Rahmen für das Erreichen der Klimaneutralität 2040. Das Klimaschutzverbesserungsgesetz begründet jährliche Klimaschutzziele durch die Festlegung verbindlicher Jahresemissionsgesamtmengen. Entsprechend müssen auch die im Klimaplan festgelegten Sektorziele jährlich ausgewiesen werden. Durch die Anrechnung von sowohl Über- als auch Unterschreitungen der Jahresemissionsgesamtmengen auf die Folgejahre wird ein CO₂-Gesamtbudget bis zur CO₂-Neutralität 2040 etabliert. Mit der Einführung einer binnen sechs Monaten durch die für das Klima zuständige Behörde zu erstellenden Schätzbilanz wird die Datengrundlage für die Hamburger Klimaschutzpolitik verbessert.

Wurde die Jahresemissionsgesamtmenge nach der Schätzbilanz verfehlt, muss der Senat innerhalb von fünf Monaten Maßnahmen vorlegen, die geeignet sind, die Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmenge auszugleichen. Diese Sofortprogrammpflicht ergänzt die Überprüfung der Zielerreichung im Rahmen der Zwischenberichte aus § 6 Absatz 2, die gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage angepasst wird. Während die Sofortprogrammpflicht eine für die Vergangenheit festgestellte Budgetüberschreitung durch zusätzliche Maßnahmen ausgleichen soll und insbesondere auf die Umsetzung kurzfristig wirksamer Maßnahmen gerichtet ist, setzt § 6 Absatz 2 die Analyse der Gründe einer zu besorgenden Zielverfehlung voraus und kann deshalb eine grundlegende Anpassung der Maßnahmenplanung auslösen. Durch das Klimaschutzverbesserungsgesetz werden im Rahmen von § 6 Absatz 2 nun auch die Wirkungen der Sofortprogramme nach § 4 Absatz 5 und die Einhaltung der jährlichen Sektorziele in den Blick genommen. In der Kombination können beide Mechanismen auf Lücken in der Klimaschutzpolitik frühzeitig aufmerksam machen und so die Verlässlichkeit der Zielerreichung stärken.

Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen hängen maßgeblich von ihrer sozialen Akzeptanz ab. Die CO₂-Neutralität bis 2040 ist nur zu erreichen, wenn soziale Anliegen und die Notwendigkeit für Klimaschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden. Deshalb stärkt der Gesetzentwurf das Gebot der Sozialverträglichkeit, indem er klarstellt, dass bei der Erreichung der Klimaschutzziele die Sozialverträglichkeit nicht nur in Abwägung zu berücksichtigen ist, sondern die Ziele zwingend sozialverträglich zu erreichen sind.

Die Jahresemissionsgesamtmengen sind wie auch die derzeit gültigen Reduktionsziele auf Grundlage des „Szenario B“ festgelegt, das von der HIC Hamburg Institut Consulting GmbH in Zusammenarbeit mit dem Öko-Institut e.V. und der Prognos AG modelliert wurde. Dabei werden die Ziele allerdings so weit vorgezogen, dass das Reduktionsziel von 70 % bis 2030 beibehalten, aber die Klimaneutralität

2040 erreicht wird. Eine wissenschaftliche Studie, auf welchem Weg Hamburg die Klimaneutralität bereits 2040 erreichen könnte, existiert zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da eine solche bislang nicht beauftragt worden ist.

Auswirkungen

Bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage stehen der Freien und Hansestadt Hamburg, ihren Bürgerinnen und Bürgern und der Hamburger Wirtschaft grundlegende Änderungen bevor. Um bis 2030 eine CO₂-Reduktion um 70 % und bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen, müssen in allen Sektoren transformative Maßnahmen umgesetzt werden. Im Verkehrssektor muss der ÖPNV gestärkt und die Elektrifizierung vorangetrieben und im Wirtschaftssektor die Nutzung von fossilen Energieträgern auf erneuerbare umgestellt werden. Für die Dekarbonisierung im Gebäudebereich ist ein Ausbau klimaneutraler Fernwärme sowie die energetische Sanierung des Gebäudebestands erforderlich (vgl. dazu die zweite Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes).

Das Vorziehen der Klimaneutralität auf das Jahr 2040 ist eine große Herausforderung für Hamburg. Die jeweiligen Auswirkungen auf die Sektoren, in denen die Klimaneutralität zu erreichen ist, sowie die Notwendigkeit finanzieller Aufwendungen für die Stadt hängen dabei von den konkreten Maßnahmen ab, die Bürgerschaft und Senat wählen, um Hamburg zu dekarbonisieren. Das Klimaschutzverbesserungsgesetz setzt einen Rahmen für den Weg zur Klimaneutralität, impliziert aber keine konkreten Maßnahmen.

Bis 2030 ergibt sich die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen, insoweit durch das Vorziehen der Klimaneutralität auf 2040 bereits heute Maßnahmen erforderlich werden. Eine geringfügige Anpassung der Maßnahmen kann dadurch erforderlich werden, dass nun spezifische Jahresziele einzuhalten sind, anstatt lediglich einen möglichst stetigen Reduktionspfad anzustreben. Ab 2030 müssen sich die Maßnahmen gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage deutlich beschleunigen, um die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen. Dafür stehen Bürgerschaft und Senat eine Bandbreite an administrativen, finanziellen, ordnungsrechtlichen oder kommunikationsbezogenen Maßnahmen offen. Die Beschleunigung der Zielerreichung bis 2040 löst einen zusätzlichen Investitionsbedarf aus, um die für die Klimaneutralität erforderliche Transformation (etwa ÖPNV-Ausbau und Ausbau von Rad- und Fußwegen, Netzausbau, Fernwärmeausbau, Ausbau der Erneuerbaren Energien, Umstellung von Produktionsanlagen) fünf Jahre schneller umzusetzen. Für die Stadt können dabei, je nach Wahl und Ausgestaltung der Maßnahmen, höhere finanzielle Aufwendungen anfallen, etwa durch begleitende Fördermaßnahmen oder die Intensivierung des Infrastrukturausbaus. Um den durch die Gesetzesänderung gesetzten Rahmen für die Klimaneutralität auch tatsächlich auszufüllen, wird es auf eine vorausschauende und verantwortungsvolle Politik ankommen, die effektive Klimaschutzmaßnahmen identifiziert und umsetzt.

Auch die Auswirkungen auf die Hamburger Bürgerinnen und Bürger und die Hamburger Wirtschaft hängen von Wahl und Ausgestaltung der Maßnahmen durch Bürgerschaft und Senat ab. Es liegt nahe, dass das Klimaschutzverbesserungsgesetz mittelbar zu zusätzlichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen führt. Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen, könnten etwa die Sanierungsgeschwindigkeit und -tiefe im Gebäudebestand erhöhen oder die Umstellung der Produktions- und Anlagentechnik beschleunigen. Daneben sind auch Maßnahmen denkbar, die verhaltensbezogene Änderungen anstreben, etwa eine stärkere Nutzung des Umweltverbunds (zu Fuß, Fahrrad, ÖPNV).

Zu berücksichtigen ist, dass die Zielerreichung nicht allein durch Maßnahmen auf Landesebene realisiert werden kann. Hamburg ist darauf angewiesen, dass auf bundesdeutscher und europäischer Ebene die Umsetzung der Transformation hin zur Klimaneutralität mit hoher Priorität betrieben wird. Dies betrifft insbesondere die Dekarbonisierung des Bundesstrommixes. Ein klimaneutrales Hamburg 2040 setzt voraus, dass der Bund seine Klimaziele einhält oder gegebenenfalls sogar übertrifft. Dazu gehört, dass die Stromversorgung 2040 vollständig aus klimaneutralen Quellen erfolgt. Auch in anderen Bereichen, wie der Wärmeversorgung für Gebäude, wird der rechtliche Rahmen maßgeblich durch die Bundesebene mitgestaltet. Um der Abhängigkeit von Maßnahmen auf europäischer und bundesdeutscher Ebene Rechnung zu tragen, werden Nachsteuerpflichten des Senats im Gesetzentwurf nur insoweit ausgelöst, wie die Zielerreichung durch Maßnahmen auf Landesebene möglich ist.

Die Transformation hin zur Klimaneutralität ist in Hamburg bereits geltende Gesetzeslage. Der Hamburger Zukunftsentscheid verkürzt den Zeitraum bis zur Klimaneutralität, weil sich aus der Beschleunigung der Transformation eine Reihe von Vorteilen ergibt.

Angesichts der stetig dramatischer werdenden Auswirkungen der Klimakrise muss der Schutz unserer gemeinsamen Lebensgrundlagen höchste Priorität haben. Zurzeit droht die globale Gemeinschaft das 1,5 °C-Ziel des Pariser Abkommens zu verfehlen und rückt damit immer näher an gefährliche Kipppunkte, die irreversible Auswirkungen auf Klima- und Ökosysteme haben werden. Rund drei Viertel der globalen CO₂-Emissionen entfallen auf Städte. Das Verhindern großflächig katastrophaler Klimawandelfolgen wird davon abhängen, ob Städte Modelle für das zeitnahe Erreichen der Klimaneutralität entwickeln und umsetzen. Mit der Beschleunigung der ökologischen Transformation leistet Hamburg einen wichtigen Beitrag zu diesen Bemühungen. Es unterstützt die Förderung und Implementierung klimafreundlicher Technologien und die Entwicklung klimafreundlicher Lebensweisen.

Mit der Selbstverpflichtung, die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen, setzt Hamburg dabei ein starkes politisches Signal, dass die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen auf Bundesebene erwartet wird und für Hamburg hohe politische Priorität hat. Hamburg schließt damit zu einer Reihe weiterer Akteure auf, die es sich zum Ziel gesetzt haben, bereits vor 2045 klimaneutral zu sein. So hat sich Baden-Württemberg in § 10 Absatz 1 KlimaG BW verpflichtet, die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen. Auch Bayern soll nach Artikel 2 Absatz 2 BayKlimaG 2040 klimaneutral sein. Niedersachsen hat ebenfalls gesetzlich beschlossen, die Klimaneutralität bereits 2040 erreichen zu wollen. In Schleswig-Holstein steht das Ziel der Klimaneutralität 2040 im Koalitionsvertrag der Regierung zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Viele Städte setzen sich sogar noch ambitioniertere Ziele. So will München bereits 2035 klimaneutral sein. Und in der EU-Mission „Climate-Neutral & Smart Cities“ haben sich 112 Städte zusammengeschlossen, um möglichst bereits 2030 klimaneutral zu sein.

Eine beschleunigte Dekarbonisierung kann auch ökonomisch positive Folgen für Hamburg haben. Ein stärkerer Einsatz für die Klimaneutralität kann die Attraktivität des Standorts Hamburg erhöhen, Arbeitsplätze schaffen und sichern sowie den Zugang zu Zukunftstechnologien wie der Wasserstoffwirtschaft frühzeitig sicherstellen. Auch wirtschaftliche Akteure weisen auf den Zusammenhang zwischen Klimaneutralität und Zukunftsfähigkeit hin. So stellt die Industrie- und Handelskammer Hamburg in den „Leit-

linien für eine neue Standortstrategie“ fest, dass „Hamburg [...] internationaler Vorreiter in Sachen Klimaschutz und -anpassung werden [kann und muss]“ und formuliert für 2040 das Ziel einer klimaneutralen Stadt.

Abhängig von der Auswahl und Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen durch Bürgerschaft und Senat können sich daneben eine Vielzahl weitere Vorteile durch die Beschleunigung der Klimaneutralität ergeben: So kann eine stärkere Förderung des ÖPNV Mobilität gerechter zugänglich machen und eine schnellere Elektrifizierung des Verkehrs die Luftqualität erhöhen. Eine beschleunigte Sanierung des Gebäudebestands würde den Energieverbrauch reduzieren. Außerdem könnten durch eine frühere Dekarbonisierung Kosten, die infolge politischer Regelungsinstrumente wie eines CO₂-Preises oder dem europäischen Zertifikatehandel entstehen, verringert werden. Es ist jedoch nicht möglich, diese Vorteile bereits jetzt zuverlässig zu quantifizieren und finanziell in Relation zu erforderlichen Aufwendungen zu setzen.

Durch die Beschleunigung der Dekarbonisierung können Hamburger Bürgerinnen und Bürgern höhere Kosten entstehen. Das Klimaschutzverbesserungsgesetz stärkt deshalb die Sozialverträglichkeit, indem es sie von einer zu berücksichtigenden zu einer zwingenden Vorgabe für die Zielerreichung macht.

Ausweislich der Begründung zum Neuerlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetz 2020 soll das Prinzip der Sozialverträglichkeit sicherstellen, „dass die Maßnahmen die Bürgerinnen und Bürger nicht überfordern und es insbesondere nicht zu sozialen bzw. wirtschaftlichen Härten kommt.“ Eine zwingende sozialverträgliche Ausgestaltung von Klimaschutzmaßnahmen bedeutet, dass soziale und wirtschaftliche Härten insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen antizipiert und verhindert werden müssen. Dafür kommen unterschiedliche Instrumente in Betracht. Möglich wären etwa Härtefallregelungen, aber auch gezielte Förderungen können diese Vorgabe erfüllen. Die konkrete Umsetzung der Sozialverträglichkeit wird von der Art der jeweiligen Klimaschutzmaßnahme und dem wirtschaftlichen und sozialen Kontext abhängen.

Die Festsetzung einer zwingenden Sozialverträglichkeit ist geeignet, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen. Sie trägt damit entscheidend zur Zielerreichung bei. Menschen mit geringerem Einkommen sind bereits disproportional von Klimawandelfolgen betroffen. Die stärkere Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen ist deshalb auch ein Gebot materieller Gerechtigkeit.

Kosten

Für die Erstellung der Schätzbilanz nach § 4 Absatz 4 ergibt sich ein erhöhter Personalbedarf bei der für Klima zuständigen Behörde. Es wird prognostiziert, dass für diese zusätzlichen Aufgaben sechs Vollzeitstellen im öffentlichen Dienst zu besetzen sind. Für diese wird im Durchschnitt eine Bezahlung nach Stufe 3 der Entgeltgruppe E 13 angenommen. Dies entspricht Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt etwa 478.781 Euro.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 8 kann der Klimabeirat Maßnahmen zur Zielerreichung vorschlagen, wenn der Senat geltend macht, dass der vollständige Ausgleich einer Überschreitung nur durch Maßnahmen möglich ist, für die die Stadt keine Regelungskompetenz hat. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe begründet beim Klimabeirat einen zusätzlichen Personalbedarf von einer halben Stelle. Dies entspricht bei Stufe 2 der Entgeltgruppe E 14 Mehrkosten in

Höhe von etwa 32.193 Euro. Die Eruiierung möglicher zusätzlicher Maßnahmen zur Nachsteuerung bei einer Zielverfehlung erhöht voraussichtlich den Bedarf für die Einholung externer Gutachten. Dafür wird eine Steigerung des Budgets des Klimabeirats für externe Gutachten um 30 Tsd. Euro veranschlagt.

Zusätzliche Kosten können zunächst durch eine eventuell erforderliche Anpassung des Klimaplan nach § 36 Absatz 6 entstehen. Diese Kosten sind jedoch begrenzt und werden langfristig durch Einsparungen ausgeglichen. Falls das Klimaschutzverbesserungsgesetz von der Bürgerschaft angenommen wird und im Jahr 2024 in Kraft tritt, müsste der Klimaplan bis 2026 angepasst werden und damit lediglich ein Jahr früher als nach § 6 Absatz 3 HmbKliSchG ohnehin erforderlich. Durch das Vorziehen der Klimaneutralität auf 2040 ist in Verbindung mit § 6 Absatz 3 gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage eine Fortschreibung des Klimaplan weniger erforderlich. Die Kosten durch das Vorziehen der Anpassung des Klimaplan werden durch den Wegfall einer Fortschreibung langfristig jedenfalls ausgeglichen.

Insgesamt ergeben sich aus dem Klimaschutzverbesserungsgesetz unmittelbar zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 540.974 Euro und damit etwa 0,0028 % der geplanten Ausgaben im Hamburger Haushalt für das Jahr 2023. Die unmittelbaren Kosten des Klimaschutzverbesserungsgesetzes sind damit so begrenzt, dass sie durch viele verschiedene Umwidmungen im Haushalt gedeckt werden können. Das Erstellen einer Schätzbilanz ist in der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplan zur Prüfung vorgesehen. Wird diese bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erstellt, fallen durch das Klimaschutzverbesserungsgesetz insoweit keine Mehrkosten mehr an.

Darüber hinaus gehen mit der Gesetzesveränderung keine weiteren unmittelbaren Kosten für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg einher. Es werden keine konkreten ordnungsrechtlichen oder finanzwirksamen Maßnahmen in Kraft gesetzt. Das HmbKliSchG ist ein Rahmengesetz. Die Beschleunigung der Dekarbonisierung Hamburgs hat jedoch zwangsläufig mittelbare finanzielle Auswirkungen für die Stadt. Diese Kosten hängen von Wahl und Ausgestaltung der Klimaschutzmaßnahmen ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Dies gilt ebenfalls für das Ziel der Sozialverträglichkeit, das durch eine Vielzahl von Maßnahmen bzw. Ausgestaltung von Klimaschutzmaßnahmen erreicht werden kann.

Der Bundesgesetzgeber hat für die Anschärfung der Klimaschutzziele mit dem KSG 2021 geschätzt, dass gegenüber dem Klimaschutzgesetz 2019 für die Treibhausgasminde- rungspflichten zusätzliche rechnerische Gesamtkosten für die gesamte Volkswirtschaft für die Jahre 2023 bis 2035 von 12.819 Millionen Euro entstehen. Die Schätzung gilt für das gesamte Bundesgebiet und für Klimaschutzziele, die weniger scharf sind als die Klimaschutzziele des Klimaschutzverbesserungsgesetzes. Sie ist daher nur sehr begrenzt auf diese Gesetzesänderung übertragbar.

Unmittelbare Kosten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen entstehen nicht.

II

Besonderer Teil

Zu § 2 Absatz 4

Ein erhöhtes Tempo bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wird mittelbar mit höheren Kosten für die Stadt und Bürgerinnen und Bürger einhergehen. Damit

diese keine sozialen Härten verursachen, stärkt der Gesetzentwurf das Gebot der Sozialverträglichkeit für die Zielerreichung. Während vorher nur ein Berücksichtigungsgebot für die Sozialverträglichkeit galt, sind die Ziele nun zwingend sozialverträglich zu erreichen. Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag dafür, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht unangemessen durch klimaschützende Maßnahmen belastet werden. Die sozialen Auswirkungen von Maßnahmen zu antizipieren und gegebenenfalls Ausnahme- oder Ausgleichsmechanismen zu schaffen, wird damit zum zentralen Bestandteil des Planungs- und des Umsetzungsprozesses.

Zu § 3 Nr. 30

Die Definition entspricht der Definition der Schätzbilanz im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplan. Es soll eine größtmögliche Vergleichbarkeit zur Verursacherbilanz bestehen, weswegen das Berechnungsschema des Länderarbeitskreises Energiebilanzen übernommen wird.

Zu § 4 Absatz 1

Die Änderung erhöht die Verbindlichkeit und Ambition der Hamburger Klimaschutzziele gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Reduktion der Emissionen um 70 % bis 2030 ein Mindestziel ist. Das Ziel, die CO₂-Emissionen um 98 % zu reduzieren, wird von 2045 auf spätestens 2040 vorgezogen.

Zu § 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 2 hält fest, dass auch das Erreichen der Netto-CO₂-Neutralität bis spätestens 2040 erfolgen soll.

Zu § 4 Absatz 3

Durch die Änderung des § 4 Absatz 3 werden zulässige Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre bis 2040 begründet. Die Festlegung der konkreten CO₂-Budgets erfolgt in Anlage 3. Im Klimaplan müssen nun jährliche Sektorziele vorgesehen werden. Um die Zielkomplementarität zu gewährleisten, sollen die Sektorziele in ihrer Summe der Jahresemissionsgesamtmenge entsprechen.

Die Festlegung jährlicher Emissionsbudgets schafft einen klaren Rahmen für Bürgerinnen und Bürger und wirtschaftliche Akteure in Hamburg. Sie macht transparent, ob Hamburg hinsichtlich des Erreichens der eigenen Klimaschutzziele auf Kurs ist oder Nachbesserungsbedarf besteht.

Zu § 4 Absatz 4

Zurzeit veröffentlicht das Statistikamt Nord die Hamburger CO₂-Verursacherbilanz zwischen fünfzehn und achtzehn Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres. Durch den großen zeitlichen Abstand wird die Beurteilung der Wirksamkeit der Hamburger Klimaschutzmaßnahmen erschwert und ein zeitnahe Nachsteuern verhindert. Die Schätzbilanz schafft eine Datengrundlage, auf deren Basis die Hamburger Klimapolitik zielgerichtet und realitätsnah umgesetzt werden kann. Sie ist auch in der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplan zur Prüfung vorgesehen und wird nun im Gesetz festgeschrieben.

Zu § 4 Absatz 5

§ 4 Absatz 5 normiert eine Sofortprogrammpflicht, nach der der Senat eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsgesamtmenge durch zusätzliche Maßnahmen ausgleichen muss. Zusammen mit § 6 Absatz 2 stärkt § 4 Absatz 5 die Verbindlichkeit der Hamburger Klimaziele und fördert, dass wirksame Klimaschutzmaßnahmen auch im politischen Alltag umgesetzt werden.

Voraussetzung für die Möglichkeit, die Jahresemissionsgesamtmengen einzuhalten und die gesetzten Klimaziele zu erreichen, ist, dass auch auf europäischer und insbesondere auf bundesdeutscher Ebene die Dekarbonisierung prioritär verfolgt und zielkomplementäre Maßnahmen umgesetzt werden. Es sind deshalb Konstellationen möglich, in denen ein Ausgleich der Überschreitung rechtlich oder tatsächlich nicht durch Maßnahmen auf Landesebene hergestellt werden kann, etwa wenn der Emissionsfaktor des Bundesstrommixes erheblich langsamer sinkt als prognostiziert.

Die Einschätzung, ob ein Ausgleich der Budgetüberschreitung nur durch Maßnahmen erreichbar ist, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nicht die notwendige Regelungskompetenz hat, hängt von der Einordnung und Bewertung zahlreicher rechtlicher und tatsächlicher Faktoren ab. Die Feststellung einer Ausnahme nach Satz 2 stellt deshalb immer eine Einschätzung des Senats dar. Sie kann auch gradueller Natur sein, wenn nur ein Teil des Ausgleichs der Überschreitung durch Maßnahmen auf Landesebene erreicht werden kann. Um dies transparent zu machen, legt der Senat sowohl das Sofortprogramm als auch eine Begründung einer Ausnahme nach Satz 2 innerhalb der Fünf-Monats-Frist der Öffentlichkeit vor.

Zu § 4 Absatz 6

Nach der derzeitigen Gesetzeslage fehlt Hamburg ein Gesamtbudget, das festlegt, wie viel CO₂ bis zur Klimaneutralität insgesamt noch ausgestoßen werden darf. Genau das ist jedoch entscheidend für die Hamburger Klimawirkung. Der neu eingefügte § 4 Absatz 6 stellt sicher, dass Hamburg das sich aus Anlage 3 ergebende Gesamtbudget an CO₂-Emissionen bis 2040 nicht überschreitet. Er setzt einen Anreiz für die schnelle Umsetzung wirkungsvoller Klimaschutzmaßnahmen, da die Unterschreitung des Budgets den Spielraum für die folgenden Jahre erhöht. Umgekehrt verringern sich durch Überschreitung die Emissionsbudgets in den Folgejahren. Die Anrechnung der Budgetüberschreitung auf die folgenden fünf Jahre dient der Abfederung von stärkeren Zielverfehlungen, die durch außergewöhnliche Krisen entstehen. Eine Anrechnung der Überschreitung nur auf das Folgejahr würde die Erreichbarkeit des Budgets in solchen Fällen disproportional erschweren. Kann die Überschreitung schneller kompensiert werden, wird durch den Anrechnungsmechanismus nach Satz 1 auch die Budgetreduktion wieder korrigiert.

Zu § 4 Absatz 7

§ 4 Absatz 7 erweitert den Prüfungsauftrag für den Senat und den Klimabeirat auf die Zielerreichung nach den neuen Absätzen 1 bis 6. Die Prüfung der Notwendigkeit weiterer Ziele für den Zeitraum nach dem Jahr 2030 entfällt, da die Jahresemissionsgesamtmengen bis zur Klimaneutralität im Jahr 2040 in Anlage 3 festgelegt sind.

Zu § 6 Absatz 1

Die verbindlichen Sektorziele müssen § 4 Absatz 3 entsprechend im Klimaplan jährlich aufgestellt werden.

Zu § 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Überprüfung der Zielerreichung im Rahmen der Zwischenberichte an die Änderungen des § 4 an. Dabei sollen die Wirkungen der neu eingeführten Sofortprogramme nach § 4 Absatz 5 berücksichtigt werden und die Überprüfung nicht nur eine Verfehlung der Jahresemissionsgesamtmengen, sondern auch der im Klimaplan enthaltenen verbindlichen Sektorziele in den Blick nehmen. Letzteres ermöglicht es, Fehlentwicklungen in den Sektoren frühzeitig zu erkennen und in der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Die Ergänzung, dass der Senat

zusätzliche Maßnahmen nicht nur entwickeln, sondern auch, soweit möglich, umsetzen soll, dient der Gesetzesklarheit. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich bereits aus der Verbindlichkeit der Klimaziele.

Für die Erreichung der Klimaziele ist die Freie und Hansestadt Hamburg auf Umsetzung zahlreicher klimaschützender Maßnahmen insbesondere auf Bundesebene angewiesen. Auf diese hat sie nur einen begrenzten Einfluss. Ebenso wie im Rahmen der Sofortprogrammpflicht nach § 4 Absatz 5 kann die Aufforderung an den Senat, zusätzliche Maßnahmen umzusetzen, nur so weit gehen, wie die Zielerreichung durch Maßnahmen sichergestellt werden kann, für die er die notwendige Regelungskompetenz hat. Deshalb wird auf § 4 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.

Zu § 6 Absatz 3

Mit dem Erreichen der Klimaneutralität nach § 4 Absatz 2 entfällt die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und damit der Fortschreibung des Klimaplanes.

Zu § 7 Absatz 1

§ 7 Absatz 1 Satz 8 bindet den Klimabeirat in Fällen ein, in denen der Senat eine ganze oder teilweise Ausnahme von der Sofortprogrammpflicht nach § 4 Absatz 5 Satz 2 geltend macht. Die Einschätzung des Senats wird regelmäßig auf Annahmen über die tatsächliche Möglichkeit und Wirksamkeit emissionsreduzierender Maßnahmen beruhen. Kann der Klimabeirat anders als der Senat wirksame und umsetzbare Maßnahmen für den weiteren Ausgleich der Budgetüberschreitung identifizieren, legt er diese dem Senat vor. Dies stärkt die wissenschaftliche Grundlage der Hamburger Klimaschutzpolitik.

Zu § 36 Absatz 6

Die Aufnahme jährlicher Sektorziele und das Vorziehen der Klimaneutralität von 2045 auf 2040 machen eine Anpassung des Klimaplanes erforderlich. Die dritte Fortschreibung des Klimaplanes nach § 6 Absatz 3 wird im Jahr 2027 erfolgen. Falls die Bürgerschaft das Klimaschutzverbesserungsgesetz im Jahr 2024 übernimmt, würde der Klimaplan erst drei Jahre später an die neuen gesetzlichen Anforderungen grundlegend angepasst werden. Für diesen Fall formuliert § 36 Absatz 6 eine Abweichung vom Anpassungssturnus in § 6 Absatz 3. Durchläuft das Klimaschutzverbesserungsgesetz das gesamte Volksgesetzgebungsverfahren würde das Gesetz frühestens 2025 in Kraft treten. Eine Anpassung des Klimaplanes mit der dritten Fortschreibung nach § 6 Absatz 3 im Jahr 2027 wäre in diesem Fall ausreichend. Bis zur erfolgten Anpassung bleibt die zweite Fortschreibung des Klimaplanes aus dem Jahr 2023 gültig, sodass die Maßnahmenplanung in der Übergangszeit geregelt bleibt.

Anlage 2

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung eines Grundeinkommen-Modellversuchs im Land Hamburg

Begründung – A. Allgemeiner Teil

I.

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung eines wissenschaftlichen Modellversuchs mit mehreren Varianten eines Modell-Grundeinkommens zur Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Hamburg.

Die Teilnehmenden des Modellversuchs sollen durch das Modell-Grundeinkommen eine grundlegende finanzielle Sicherheit und zugleich Gestaltungsfreiheit erhalten, indem ihnen im Unterschied zu bestehenden Sozialleistungen das Existenzminimum unabhängig von der Erwerbsbereitschaft und persönlicher Lebensumstände bzw. -entscheidungen sowie ohne stigmatisierendes Antrags- und Prüfverfahren garantiert wird.

Mit Hilfe wissenschaftlicher Erhebungen sollen insbesondere das Verhalten, soziale Interaktionen, die Gesundheit und die Lebenszufriedenheit, die soziale und wirtschaftliche Situation sowie das bürgerschaftliche und soziale Engagement der Teilnehmenden auf der Basis des gewährten Modell-Grundeinkommens erforscht werden, um daraus Erkenntnisse für die mögliche flächendeckende und dauerhafte Einführung von Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens abzuleiten.

II.

Problem und Lösung

Die Unterstützung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) und ähnlicher Konzepte wird im öffentlichen Diskurs mit weitreichenden Erwartungen verbunden. Es soll dazu beitragen, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern. Insbesondere ökonomische Krisen (z. B. durch die Corona-Pandemie oder eine hohe Inflation) und einschneidende Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse zeigen für Menschen in allen sozialen Schichten der Bevölkerung die Potenziale eines bedingungslosen Grundeinkommens auf.

Nach gängigen Definitionen in Deutschland soll es

- die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
- einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
- ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden;

Die Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit von diesen Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens sind jedoch umstritten. Mit dem Gesetz wird die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung verschiedener grundlegender Fragen geschaffen, indem mehrere Varianten eines Modell-Grundeinkommens getestet werden. Zugleich werden mit dem Gesetz die Rahmenbedingungen und die Ausgestaltung des Modellversuchs geregelt.

Eckpunkte des Modellversuchs

Im Modellversuch sollen bis zu 2000 Teilnehmenden in zusammenhängenden Hamburger Versuchsgebieten für 36 Monate Varianten eines Modell-Grundeinkommens gewährt werden. Die Teilnehmenden und eine Kontrollgruppe nehmen dabei an wissenschaftlichen Erhebungen teil.

Das bedingungslose Grundeinkommen wird in Deutschland in zwei grundlegenden Varianten diskutiert: Einer für alle bezugsberechtigten in gleicher Höhe ausbezahlten sogenannten „Sozialdividende“ einerseits sowie einer in Form einer sogenannten „negativen Einkommensteuer“, bei der das verfügbare Einkommen der berechtigten Personen mit berücksichtigt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf modelliert das Modell-Grundeinkommen hierbei aus der zweiten Variante, der negativen Einkommensteuer.

Dabei werden im Modellversuch insbesondere folgende Elemente verwirklicht, die auch Teil des Konzeptes eines bedingungslosen Grundeinkommens sind:

- Wegfall des Forderns (mit Ausnahme der Teilnahme an den Erhebungen);
- Wegfall der Zusammenfassung von Bedarfen mehrerer Personen in sog. „Bedarfsgemeinschaften“, statt dessen jeweils individuelle Betrachtung der Teilnehmenden am Modellversuch (weitgehend abgebildet);
- Wegfall der Notwendigkeit, bei einer passenden Sozialbehörde bei Auftreten einer Bedürftigkeitssituation einen jeweils spezifischen Antrag zu stellen (teilweise abgebildet).

Im Einzelnen bilden die Varianten eines Modell-Grundeinkommens die Elemente eines Bedingungslosen Grundeinkommens in folgender Weise und in Teilen begrenzt ab:

Element: Ermöglichung der Existenzsicherung und gesellschaftlichen Teilhabe

Es wird ein Grundbedarf definiert, der mindestens dem für das jeweilige Jahr offiziell festgesetzten Existenzminimum entspricht. Zudem sollen Zusatzbedarfe berücksichtigt werden. Darüber hinaus steht den Teilnehmenden die Beantragung von Wohngeld nach WoGG weiter offen.

Element: Individueller Rechtsanspruch

Der Grundbedarf wird im Modellversuch individuell in voller Höhe gerechnet, unabhängig von weiteren Haushaltsangehörigen bzw. sozialrechtlich definierten Bedarfsgemeinschaften. Ein Rechtsanspruch wird durch die Definition der Teilnahmeberechtigung im Versuchsgebiet nachgebildet.

Element: Ohne Bedürftigkeitsprüfung

Im Unterschied zu den meisten bestehenden Sozialleistungen, muss zur Teilnahme am Modellversuch keine Bedürftigkeit vorliegen. Der Modellversuch steht unterschiedslos allen Personen offen, die am Stichtag ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den für den Versuch ausgewählten Gebieten haben. Der Grundbedarf wird ihnen ohne stigmatisierendes Antrags- und Prüfungsverfahren gewährt. Die monatlichen Auszahlungsbeträge variieren jedoch und können auf Null fallen, weil veränderte Einkommenssteuersätze simuliert und bei der Auszahlung gegengerechnet werden. Daher findet eine Bedürftigkeitsprüfung im Sinne einer einfachen Einkommensfeststellung je Monat statt. Sinkt im Verlauf des Modellversuchs das anzurechnende Einkommen eines Monats unter eine definierte Schwelle oder entfällt ganz, wird der Grundbedarf mit einer Auszahlung entsprechend anteilig oder vollständig gedeckt, ohne dass eigenes Vermögen oder Einkommen anderer Haushaltsangehöriger berücksichtigt werden. Zudem werden im Modellversuch Zusatzbedarfe bedürftigkeitsgeprüft gewährt. Für Wohnkosten über dem festgesetzten Existenzminimum steht die separate Beantragung von bedarfsgeprüften Leistungen nach WoGG offen.

Element: Ohne Zwang zur Arbeit oder anderen Gegenleistungen

Ein zentraler Unterschied eines bedingungslosen Grundeinkommens zu den etablierten Sozialleistungen ist das Fehlen der Bedingungen, die beim staatlichen Bürgergeld nach SGB II mit dem Begriff „Fördern und Fordern“ umschrieben werden. Das Merkmal des „Forderns“ bedeutet dabei, dass

- a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen;

- b) Aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken müssen;
- c) insbesondere einen Kooperationsplan abschließen müssen;
- d) im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung eigene Potenziale nutzen und Leistungen anderer Träger in Anspruch nehmen sollen.
- e) in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen haben, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten
- f) ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen müssen. (§ 2 SGB II)

Für Teilnehmende im Modellversuch wird keines dieser Merkmale als Bedingung für eine (weitere) Gewährung des Modell-Grundeinkommens angewendet. Es werden nur Gegenleistungen gefordert, die mit der Teilnahme am Modellversuch als solche begründet sind, wie die Teilnahme an der wissenschaftlichen Erhebung und die Erteilung der benötigten Informationen. Weitere Gegenleistungen sind nicht vorgesehen.

Insgesamt führt das Forschungsdesign nicht in erster Linie dazu, den Teilnehmenden am Modellversuch ein größeres Einkommen zur Verfügung zu stellen als sie außerhalb des Modellversuchs verfügbar hätten. Der Modellversuch misst also die Wirkung eines Modell-Grundeinkommens, bei dem die Sicherung des Existenzminimums individueller, ohne Zwang zur Arbeit, bürokratieärmer sowie stigmatisierungsfreier stattfindet als im status quo.

Forschungsinteresse

Mit den o.g. Elementen des Modell-Versuchs können beispielsweise folgende Forschungsinteressen adressiert werden:

- Welchen Einfluss hat die Reduzierung der Bedürftigkeitsprüfung auf eine einfache Einkommensfeststellung bei Gewährung des allgemeinen Existenzminimum auf die materielle, mentale und psychosoziale Lebenssituation der Teilnehmenden?
- Inwiefern bringt der Wegfall von Elementen des „Forderns“ eine von den Wirkungen etablierter Sozialleistungen abweichende Wirkung mit sich, insbesondere im Hinblick auf (Weiter-)Bildung, Erwerbstätigkeit und unentgeltliche Care-Arbeit.
- Welche Effekte hat die Gewährung von Modell-Grundeinkommen für einen Großteil der Bewohnerinnen und Bewohner eines Quartiers auf die dortigen nachbarschaftlichen Aktivitäten.
- Wie ändert sich das Zusammenleben in Mehrpersonen-Haushalten, in denen alle Personen am Modellversuch teilnehmen und somit eine jeweils individuell eigenständige finanzielle Sicherheit haben?
- Wie entwickelt sich die Akzeptanz gegenüber den im Modell-Grundeinkommen modellierten Elementen eines Bedingungslosen Grundeinkommens durch die eigene Teilnahme im Modellversuch im Vergleich zu nicht teilnehmenden Personen?
- In welchem Maße zeigen die Verhaltensänderungen der Teilnehmenden im Modellversuch fiskalische Mehrkosten auf, die bei der Einführung von Elementen eines Bedingungslosen Grundeinkommens zu kalkulieren wären.
- Welche Vor- und Nachteile zeigen die Verwaltungsverfahren zur Bestimmung der Grund- und Zusatzbedarfe sowie zur Berechnung und Überweisung der Auszahlungsbeträge der Modell-Grundeinkommen im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von Elementen eines Bedingungslosen Grundeinkommens?
- Welchen praktischen Herausforderungen begegnen Teilnehmende und Verwaltung an den rechtlichen und prozessualen Schnittstellen des Übergangs zwischen bestehenden Sozialleistungen und Modell-Grundeinkommens und was kann daraus für die mögliche Einführung von Elementen eines Bedingungslosen Grundeinkommens abgeleitet werden?
- Welche Unterschiede zeigen sich bei den gewonnenen Erkenntnissen zwischen den verschiedenen zu testenden Varianten von Modell-Grundeinkommen?

Bildung der Stichprobe

Die Zahl der Teilnehmenden am Modellversuch laut diesem Gesetzentwurf ist so groß gewählt, dass zu erwarten ist, dass die gemessenen Effekte robust nachweisbar sind, d.h. dass statistisch signifikant nachzuweisen ist, dass es sich bei den gemessenen Effekten um Wirkungen des Modell-Grundeinkommens handelt und nicht um Zufallseffekte.

Dabei sind statistisch signifikante Effekte naturgemäß bezogen auf die gesamte Stichprobe einfacher nachweisbar als für kleinere Teilgruppen, z.B. nur Teilnehmende eines bestimmten Geschlechts, eines bestimmten Erwerbsstatus oder bestimmte Altersgruppen.

Die Stichprobe wird durch das Auswahlverfahren dabei so gebildet, dass sie möglichst repräsentativ für die Bevölkerung Hamburgs (sog. Grundgesamtheit) ist. Dies wird erreicht, indem zu Beginn eine Auswahl unter den statistischen Gebieten Hamburgs getroffen wird, deren Einwohnendenstruktur möglichst gut durchmischt ist. Je nachdem, welche Personen sich dann zur Teilnahme am Modellversuch bereiterklären, kann die Rekrutierung in weiteren, möglichst angrenzenden statistischen Gebieten so fortgeführt werden, dass alle Bevölkerungsgruppen nach Abschluss der Rekrutierung im Modellversuch möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Bevölkerungsgruppen, die durch die Teilnahme am Modellversuch der Voraussicht nach rein monetär wenig oder gar nicht profitieren, ist die Bedeutung einer Teilnahme am Modellversuch dabei besonders zu vermitteln. Neben der allgemeinen Unterstützung des wissenschaftlichen Erkenntnisstrebens und einer unabhängig von der persönlichen Situation gewährten Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Befragungen erhalten alle Teilnehmenden für die Dauer des Modellversuchs auch eine Absicherung für evtl. im Laufe des Modellversuchs durch persönliche Veränderungen neu auftretende Bedarfslagen. So ist es denkbar, dass eine Person zu Beginn des Modellversuchs von der Teilnahme erst einmal nicht finanziell profitiert, dann aber im Verlauf des Modellversuchs durch eine persönliche Veränderung in eine Bedarfslage eintritt, bei der sie einen monatlichen Auszahlungsbetrag erhält.

Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes erfordert, dass auch Gruppen, für die für sich genommen mit quantitativen Methoden kein signifikantes Ergebnis erwartet wird, im Modellversuch mitberücksichtigt werden. Ein Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen, wie z.B. wohnungsloser Personen, verbietet sich daher schon aus ethischen Gesichtspunkten. Die quantitativ messbaren Effekte in diesen Personengruppen fließen zum einen wie bei allen Versuchsteilnehmenden in die generelle Auswertung der Effekte in der Stichprobe mit ein. Besteht ein Interesse an spezifischen Effekten in einer solchen relativ kleinen Personengruppe, z.B. der Frage, wie sich die

Lebens- und Wohnsituation wohnungsloser Personen bei der Teilnahme am Modellversuch ändert, so lassen sich diese Effekte mit qualitativen Methoden, z. B. qualitativen Tiefeninterviews, erfassen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass selbst bei einer sehr kleinen Gruppe von wenigen Teilnehmenden ein starker Effekt messbar ist, der dann trotz der geringen Personenzahl innerhalb dieser Gruppe statistisch signifikant nachweisbar ist.

Zur statistischen Power trägt auch die Größe der Kontrollgruppe bei. Hierbei entstehen vergleichsweise wenig Kosten, da in der Kontrollgruppe keine Auszahlungen stattfinden und nur eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Befragungen anfällt. Dabei ist auch eine ausreichende Absprunquote zu berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass Familien, die gemeinsam innerhalb des Versuchsgebiets wohnen und bei denen damit auch alle Mitglieder zur Teilnahme am Modellversuch aufgefordert werden, im Regelfall als Ganzes teilnehmen. Ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn ist jedoch auch möglich, wenn nur ein Teil der Familie am Modellversuch teilnimmt. Ein Ausschluss von Personen, bei denen sich Familienangehörige des gleichen Haushalts weigern, am Modellversuch teilzunehmen, ist auch aus ethischen Gesichtspunkten und dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht angebracht.

Diskussion des Forschungsansatzes

Im Unterschied zu einem bedingungslosen Grundeinkommen bzw. zu gängigen Konzepten davon fehlen den Modell-Grundeinkommen im Modellversuch insbesondere diese Elemente:

- lebenslange Gewährung „von der Wiege bis zur Bahre“;
- flächendeckende Einführung in der gesamten Volkswirtschaft;
- Umfassende Anpassung des Steuersystems mit möglichen Steuermehrbelastungen;
- Auszahlung als Sozialdividende, also ohne Einkommensanrechnung.

Somit entspricht der Modellversuch einer in der Forschung üblichen Laborsituation, bei der nicht alle Rahmenbedingungen vollständig bzw. realistisch nachgebildet werden können. Insbesondere sind gesamtwirtschaftliche Bedingungen und Effekte nicht unmittelbar anwendbar bzw. messbar.

Mit der Einkommensanrechnung bildet der Modellversuch ein Grundeinkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer ab, die bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe zu einer ausgezahlten Einkommenssteuergutschrift führt. Auch Leistungen nach SGB III (ALG I) und Kindergeld bzw. Kindergrundsicherung werden nicht ersetzt, sondern ebenfalls als Einkommen angerechnet. Dadurch wird der Anspruch der meisten Grundeinkommens-Konzepte, alle Leistungen des Existenzminimums in einer Auszahlung aus einer Hand zu bündeln, im Modellversuch nicht (vollständig) realisiert. Andererseits sollen wesentliche Zusatzbedarfe im Modellversuch gewährt werden, um die parallel erforderliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu minimieren. Die dafür vorgesehene Bedürftigkeitsprüfung widerspricht nicht dem Ansatz des bedingungslosen Grundeinkommens, das zusätzliche bedarfsgeprüfte Leistungen oberhalb des Existenzminimums ohnehin nicht ausschließt und in mehreren Konzepten sogar ausdrücklich berücksichtigt.

Teilnehmende erhalten für Monate mit ausreichend eigenem Einkommen keine Auszahlung. Jedoch werden auch diese Personen in ihren Lebens- und Alltagsentschei-

dungen davon beeinflusst, dass bei freiwilligem oder unfreiwilligem Verlust der eigenen Einkommensquelle ein Grundeinkommen ausgezahlt wird, das nicht an sozialrechtliche Bedürftigkeit oder Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist. Diese Personen müssen daher Teil des Modellversuchs sein, und ihnen bietet sich auch eine entsprechende Motivation, weil diese Form der finanziellen Sicherheit und Freiheit für sie eine grundlegend neue Ausgangssituation ist.

Selbst wenn im Modellversuch für bestimmte Einkommensgruppen keine Effekte erwartet bzw. sichtbar werden, sollten sie nicht strukturell von vornherein aus dem Modellversuch ausgeschlossen werden. Auch die Erkenntnis, dass sich nichts ändert, kann ein Ergebnis von Forschung sein.

Der Modellversuch bildet nicht ab, dass Personen ggf. bei Einführung eines Grundeinkommens je nach Modell eine höhere steuerliche Nettobelastung gegenüber der aktuellen Steuersituation haben könnten. Es ist auch nicht per se vor auszusetzen, dass die Einführung eines BGE in der gesamten Volkswirtschaft überhaupt negative Folgen für die beteiligten Individuen hätte. So ist es denkbar, ein BGE-Modell zu entwerfen, bei dem alle Beteiligten grundsätzlich die gleichen finanziellen Mittel zur Verfügung haben wie im heute etablierten System, dem die Kontrollgruppe zugeordnet bleibt. Bei einer solchen Modellierung eines BGE als negative Einkommenssteuer bleibt der zentrale Unterschied der Wegfall des Prinzips der Gegenleistung und der individuelle Anspruch. Fiskalische Mehrkosten gegenüber dem status quo würden dann nur entstehen, wenn das Einkommenssteuer-Volumen aufgrund zurückgehender Erwerbstätigkeit sinkt. Weitere Mehrkosten entstünden durch eine Anhebung des Grundbedarfs um den Faktor 1,05 sowie die Nicht-Berücksichtigung sogenannter „Bedarfsgemeinschaften“, die die Modellierung des Modell-Grundeinkommens vom status quo (Kontrollgruppe) unterscheidet.

Die Erforschung dieser möglichen fiskalischen Mehrkosten bei einer flächendeckenden und dauerhaften Einführung von Elementen eines BGE ist eines der Forschungsinteressen des vorliegenden Vorhabens. Gerade auch die parallele Modellierung und Testung unterschiedlicher Konstruktionen des Modell-Grundeinkommens soll hier Hinweise liefern, wie ein Grundeinkommen gestaltet werden müsste, um möglichst budgeteffizient umgesetzt zu werden. Auf Grundlage der im Modellversuch gewonnenen Erkenntnisse können dann beispielsweise mit Hilfe von Mikrosimulationen die fiskalischen Wirkungen verschiedener Konstruktionen eines Grundeinkommens zusammen mit möglichen Vorschlägen zur Gegenfinanzierung der gesellschaftlichen Mehrkosten berechnet werden.

Es ist keinesfalls zwingend, diese Mehrkosten durch eine erhöhte Einkommenssteuer direkt auf die Individuen umzulegen. Stattdessen sind hier vielfältige Finanzierungsansätze denkbar. Würden die Mehrkosten durch eine Vermögenssteuer auf die Vermögen der reichsten 1 % der Bevölkerung ausgeglichen, so beträfe das statistisch gesehen 20 der 2.000 Versuchsteilnehmenden. Um die Änderungen im Verhalten dieser Personen bei der Wiedereinführung einer Vermögenssteuer wissenschaftlich zu fassen, bedarf es anderer, ergänzender methodischer Ansätze. Dasselbe gilt für die Erforschung von Wirkungen einer CO₂-Steuer, veränderter Erbschafts- und Schenkungssteuerregelungen oder der Abschaffung klimaschädlicher Subventionen. Hierzu können weitere, auch international durchgeführte Studien sowie die genannten Mikrosimulationen weiteren Aufschluss geben.

Wenn durch den Modellversuch besser eingrenzbar ist, ob und wenn ja, welche Mehrkosten durch verschiedene Varianten des Modell-Grundeinkommens entstehen, können Finanzierungsvorschläge abgewogen werden und deren Folgewirkungen und Rückkopplungen auf die Beziehenden des Modell-Grundeinkommens unter Zuhilfenahme von Simulationsmodellen und in anderen Forschungsvorhaben gewonnenen Erkenntnissen abgeschätzt werden.

Natürlich besteht in jeder wissenschaftlichen Forschung immer das Risiko, dass der Erkenntnisgewinn hinter den Erwartungen zurückbleibt oder gar ganz ausbleibt. Die aus der Zivilgesellschaft gegründete Initiative „Expedition Grundeinkommen“, die den in diesem Gesetzentwurf festgelegten Forschungsrahmen mitentwickelt hat, steht seit der Gründung mit dem DIW Berlin im Austausch zu den Möglichkeiten einer effektiven wie effizienten Form der wissenschaftlichen Begleitforschung im Fall einer positiven politischen Entscheidung, ein solches Feldexperiment durchzuführen und wissenschaftlich zu evaluieren.

Prof. Jürgen Schupp, Wissenschaftler und Senior Research Fellow in der forschungs-basierten Infrastruktureinrichtung Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) am DIW Berlin, äußert sich in einer Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf:

„Die im Gesetzentwurf genannte Stichprobengröße einer Maßnahme(n)gruppe in Höhe von 2.000 Personen würde demnach sicherstellen, dass die (möglichen) Wirkungseffekte der Modell-Grundeinkommen hinsichtlich mehrerer sozio-demographischer Merkmale statistisch abgesichert werden können und die Studienergebnisse auch international als bedeutsames Experiment zum Grundeinkommen wahrgenommen und eingeordnet würden.

Der im Gesetzentwurf skizzierte methodische Ansatz, regional geklumpete Stichproben zu wählen, ist grundsätzlich möglich und folgt dabei einem Stichprobendesign wie es auch beim jährlichen Mikrozensus gewählt wird. Hierzu ist anzumerken, dass durch Klumpungen einer Stichprobe einerseits zusätzliche reizvolle inhaltliche Fragestellungen adressiert werden können, aber andererseits hiermit auch Einschränkungen der statistischen power verbunden sind. Bei der festzulegenden Gesamtgröße der Untersuchungsstichprobe ist zu beachten, dass sowohl bei Berechnungen der „statistischen power“ als auch bei der Kostenberechnung nicht alleine die Gruppe der durch Zahlungen eines BGE betroffenen Personen berücksichtigt werden darf, sondern auch die entsprechende Vergleichsgruppe von Relevanz ist und vor allem für eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkungen eine zentrale Bedeutung hat.

Eine parallele Testung mehrerer Varianten und die Ermittlung unterschiedlicher Wirkungsgrade (Elastizitäten) ist grundsätzlich zu begrüßen und folgt damit ebenfalls internationalen Vorgängerstudien. Jedoch ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Kostenrahmen hier Begrenzungen erforderlich machen wird.

Vor diesem Hintergrund steht das DIW Berlin einem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch das Land Hamburg beauftragtem sowie finanzierten Feldversuch aus wissenschaftlicher Sicht insgesamt grundsätzlich sehr positiv gegenüber.“

(zit. aus der Stellungnahme von Jürgen Schupp, DIW Berlin, v. 2.6.2024: https://www.grundeinkommen-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/06/Stellungnahme_JSCHUPP_DIW_Berlin_2024_06_02-Hamburg.pdf)

Fazit

Mit dem skizzierten Modellversuch trägt das Gesetz mit den erwarteten Erkenntnissen zu der Entscheidung der Frage bei, ob und wie aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse eine flächendeckende, dauerhafte Einführung eines Grundeinkommens umgesetzt werden kann. In der öffentlichen Diskussion werden verschiedene Vorschläge zur Ausgestaltung von Grundeinkommenskonzepten auf der Basis der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens vorgebracht. Diese unterscheiden sich untereinander teils erheblich und erschweren die Diskussion über die Einführung, da nicht nur entschieden werden muss, ob ein Grundeinkommen eingeführt werden soll, sondern auch in welcher Form.

Um eine differenzierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, fordert das Gesetz daher, verschiedene Varianten von Modell-Grundeinkommen parallel zu erproben. So können detaillierte Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Varianten des Modell-Grundeinkommens welche Effekte haben.

III.

Alternativen

Bestehende internationale Studien liefern keine ausreichenden Erkenntnisse. Sie beantworten die Frage nach Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten von Grundeinkommenskonzepten bezogen auf die Bevölkerung des Landes Hamburg nur begrenzt, da sie entweder in einem nicht vergleichbaren gesellschaftlichen Kontext durchgeführt wurden, nur erwerbslose Personen an der Studie teilnehmen durften und/oder die Zahl der Teilnehmenden sehr gering und damit nicht statistisch aussagekräftig war.

Alternativ wäre es möglich, Befragungen durchzuführen, bei denen Betroffene die möglichen Veränderungen selbst einschätzen. Diese Untersuchungen sind jedoch in ihrer Aussagekraft stark begrenzt, da Selbsteinschätzungen kein belastbarer Indikator für tatsächliche Veränderungen in realen Lebensverhältnissen sind.

Statt eines Modellversuchs könnten Mikrosimulationen durchgeführt werden. Diese sind jedoch in ihrer Aussagekraft ebenfalls begrenzt, da hier nicht die tatsächliche Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit in realen Lebensverhältnissen und die daraus resultierenden veränderten Spielräume und Entscheidungen untersucht werden, sondern eine computergestützte Simulation dieser Entscheidungen durchgeführt wird. Die genannten Alternativen können daher die Durchführung eines Modellversuchs in Hamburg nicht ersetzen.

Gerade für komplexe Politik-Vorschläge wie das BGE können in einem einzelnen Experiment bzw. einem einzelnen Forschungsvorhaben niemals alle komplexen Folgewirkungen gleichzeitig erforscht werden. Vielmehr bauen verschiedene Forschungsvorhaben hier aufeinander auf. Genauso, wie in der konkreten Ausgestaltung und Durchführung des vorgeschlagenen Modellversuchs Erkenntnisse aus vorangegangenen Studien einfließen werden, so werden die Ergebnisse des hier vorgeschlagenen Vorhabens auch Erkenntnisbausteine liefern, die in weitere Forschungsvorhaben einfließen können.

IV.

Zulässigkeit/Gesetzgebungskompetenz

Im Falle des im Jahr 2020 beantragten Volksbegehrens „Hamburg soll Grundeinkommen testen!“ hat das Hamburgische Verfassungsgericht die Zulässigkeit und Gesetz-

gebungskompetenz eines zum vorliegenden Entwurf in wesentlichen Merkmalen inhaltsgleichen Gesetzesentwurfs geprüft (vgl. HVerfG 12/20). Mit Urteil vom 12.07.2023 hat das Gericht die Gesetzgebungskompetenz für das Land Hamburg bestätigt und zugleich das beantragte Volksbegehren für unzulässig erklärt, weil die Abstimmungswahrheit und -klarheit aufgrund von Lücken und Widersprüchen im Gesetzesentwurf nicht erfüllt sei. (s. veröffentlichte Leitsätze: <https://www.hamburgisches-verfassungsgericht.de/entscheidungen/hverfg-12-2020> ; Abruf am 10.09.2023):

Die Maßstäbe der Leitsätze werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erfüllt. Er zielt in seiner konkreten Ausgestaltung darauf ab, die Existenz der Teilnehmenden zu sichern, ihnen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und eine (potenzielle) Bedürftigkeit der am Modellversuch Teilnehmenden zu verhindern. Es handelt sich um einen zeitlich und auf das Gebiet eines Landes begrenzten Modellversuch auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge, bei dem die entsprechende Regelung die nach Bundesrecht bestehenden Sozialleistungen nicht ersetzen, sondern neben sie treten würde.

Die bemängelten Lücken und Widersprüche werden mit Hilfe folgender Regelungen behoben:

1. Es ist ein Modellversuch mit Varianten eines Modell-Grundeinkommens vorgesehen, die ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht vollständig abbilden sollen, sondern lediglich Elemente davon. Insbesondere wird nicht der Eindruck erweckt, dass im Modellversuch trotz vorgenommener Anrechnungen vorhandener Einkommen ein Grundeinkommen ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt werde. Vielmehr wird die Anrechnung von Einkommen vor einer Auszahlung mehrfach deutlich benannt. Dazu wird zwischen Grundbedarf, Zusatzbedarf und Zahlungsbetrag unterschieden und dabei offengelegt, dass der Zahlungsbetrag geringer ausfallen kann als der Grundbedarf zzgl. möglicher individueller Zusatzbedarfe. Es wird auch klargestellt, dass die Berechnung des Bedarfs aufgrund individueller Lebenslagen zu unterschiedlichen Bedarfshöhen führen kann.
2. Der Forschungsansatz und der mögliche Erkenntnisgewinn sowie seine Begrenzungen werden in vorstehendem Abschnitt A.II der Begründung differenziert erläutert.
3. Die Mindesthöhe des Grundbedarfs wird aus den Maßstäben des Bürgergeldes für ein Existenzminimum für das jeweilige Jahr abgeleitet und stellt damit sicher, dass das im Gesetzesentwurf definierte Existenzminimum unabhängig vom konkreten Jahr der Umsetzung des Modellversuchs nachvollziehbar gesichert ist.
4. Der Berücksichtigung von wesentlichen Mehrbedarfen wird bereits im Gesetzesentwurf geregelt.
5. Wesentliche Schnittstellen zu anderen Regelungsbereichen werden nachvollziehbar benannt und geregelt: Dies betrifft die steuerrechtliche Betrachtung, die Definition und Feststellung des anrechenbaren Einkommens, die Konsequenzen im Vergleich zum Bezug von Bürgergeld oder anderen Sozialleistungen, die Konsequenzen für die Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung, die Anrechnung in der Rentenversicherung sowie Angaben zu Kindergeld bzw. Kindergrundsicherung und Pfändbarkeit.
6. Die Rechte der Teilnehmenden werden bestimmt durch Beratungsangebote, für die die Verwaltung verantwortlich ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden die individuellen Folgen ihrer Teilnahme am Modellversuch bestmöglich verstehen.

7. Zur Abschätzung der Auskömmlichkeit der Mittel sind in Abschnitt V. Modellrechnungen vorgenommen worden. Hierdurch wird gezeigt, dass der Modellversuch mit den verfügbaren Mitteln innerhalb des im Gesetz festgelegten Kostenrahmens durchführbar ist und entsprechend ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Damit werden wesentliche, im Falle des Gesetzesentwurfs aus dem Jahr 2020 bemängelte Widersprüchlichkeiten und Lücken vermieden. Somit können Stimmberechtigte den Umfang der Erkenntnisgewinnung sowie die wesentlichen Vor- und Nachteile des Modellversuchs einschätzen und eine nachvollziehbare Entscheidung treffen, ob sie dem Gesetzesvorschlag in Volksbegehren und Volksentscheid zustimmen wollen.

V.

Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch das Erprobungsgesetz entstehen Kosten und Verwaltungsaufwand. Es entstehen insbesondere Kosten und Aufwand für:

1. die Planung der Umsetzung des Gesetzesentwurfs und die Auswahl des Forschungspartners (ggf. durch Einbindung eines Projektträgers)
2. die Erstellung des Forschungskonzepts sowie die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs, unter anderem folgende Punkte umfassend:
 - a) die Festlegung der Ausgestaltung des Modellversuchs
 - b) die Schätzung der Gesamtkosten des Modellversuchs
 - c) die Durchführung der Befragungen
 - d) die wissenschaftliche Auswertung und deren Veröffentlichung
3. die Auswahl und die Rekrutierung der Teilnehmenden am Modellversuch
4. die Bereitstellung des Informations- und Beratungsangebots
5. die Durchführung des Zahlungsverkehrs
6. die im Rahmen des Modellversuchs geleisteten Geldzahlungen und Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an den Erhebungen
7. ggf. Anteile an den Gemeinkosten des Forschungspartners

Die zu erwartenden haushaltswirksamen Gesamtkosten hängen maßgeblich vom Inhalt des nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf dem Verordnungsweg festgelegten Forschungskonzepts ab, insbesondere von der Modellierung der Varianten des Modell-Grundeinkommens.

Die Gesamtkosten für die Auszahlungen an die Teilnehmenden der Versuchsgruppen im Modellversuch variieren je nach Höhe des Grundbedarfs und der vorgesehenen Anrechnungen von Einkommen. Diese Kosten können unter Zuhilfenahme der Ergebnisse von bereits in anderen Ländern durchgeführten Modellversuchen zum Grundeinkommen sowie durch im Vorfeld des Modellversuchs durchgeführte Modellrechnungen, Mikrosimulationen und/oder Befragungen abgeschätzt werden.

Die maximalen Gesamtkosten werden in diesem Gesetz begrenzt durch den Anteil von 0,227 % am Gesamthaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg eines Bezugsjahres. Der Wert setzt sich aus den Anteilen aller durch den Modellversuch betroffenen Haushaltsjahre zusammen, die lt. Urteil des Hamb. Verfassungsgerichts v. 12.07.2023 nicht beanstandet wurden (Jahreskosten bis zu 0,074 % des jeweiligen Gesamthaushalts), dabei jedoch als Summe ins Ver-

hältnis gesetzt zu einem gemeinsamen Bezugsjahr. Bei dem angenommenen Bezugsjahr 2026 mit einem gemäß mittelfristiger Finanzplanung geplanten Gesamthaushalt von 20,24 Milliarden Euro entspräche der genannte Anteil der Summe von rund 45,9 Mio Euro (vgl. <https://www.hamburg.de/contentblob/16405192/ba5964c354f0d3711de70b16122f91d/data/finanzbericht-2023-2024.pdf>). Dieser Betrag soll nominal auf jeden Fall zur Verfügung stehen. Wächst der Gesamthaushalt, wächst die Kostengrenze entsprechend des prozentualen Anteils mit. Sie verteilen sich auf insgesamt bis zu 10 Haushaltsjahre. Der Hauptteil der Kosten fällt dabei in den Jahren drei bis fünf nach Inkrafttreten des Gesetzes an, in dem der Modellversuch durchgeführt werden soll.

Da die monatlichen Kosten für die Geldzahlungen von der Lebens- und Erwerbssituation der Teilnehmenden abhängt und sich diese während des Modellversuchs stärker ändern können, als im Vorfeld abgeschätzt, könnte u. U. eine Abweichung von den erwarteten Kosten eintreten.

Im Fall einer Erhöhung der Kosten hat die zuständige Verwaltung die Dauer des Modellversuchs entsprechend zu kürzen, so dass die Kostengrenze gewahrt bleibt.

Die folgende Modellrechnung schätzt die Kosten für eine mögliche Variante des Modell-Grundeinkommens ab. Dabei basiert die Berechnung auf Daten aus dem Erstergebnis des Mikrozensus 2022 zur Verteilung der Nettoeinkommen und weiteren Strukturdaten für das Land Hamburg. Die angenommene Anrechnung stellt keine Modellierung eines Modell-Grundeinkommens dar, sondern ist eine vereinfachte Betrachtung einer möglichen, plausiblen durchschnittlichen Kostenstruktur für die Geldzahlungen im Rahmen des Modellversuchs. Zur Modellierung des im Gesetzentwurf ausdifferenzierten Begriffs des anzurechnenden Einkommens greift die Berechnung für Erwerbstätige auf die Angaben des Nettoeinkommens im Mikrozensus

zurück, das eine untere Annäherung an das anzurechnende Einkommen darstellt. Die Berechnung überschätzt daher die Kosten mit höherer Wahrscheinlichkeit, als dass sie sie unterschätzt.

Die Modellrechnung errechnet die Kosten für eine repräsentative Gruppe von Einwohnenden des Landes Hamburg und differenziert dabei nach Altersstufen. Für Personen im Mikrozensus ohne eigenes Erwerbseinkommen wird angenommen, dass sie über keinerlei Einkommen verfügen. Lediglich das gewährte Kindergeld (später ggf. als höhere Kindergrundsicherung) sowie die durchschnittlichen Rentenzahlungen werden in die Berechnung einbezogen.

Die Modell-Variante simuliert dabei eine Anrechnung von anzurechnendem Einkommen in Höhe von 65 % nach Gewährung eines Freibetrags von 100 Euro. In Modellversuchen zum Grundeinkommen ist ein Rückgang des Erwerbseinkommens über den Versuchszeitraum möglich. Modellversuche weltweit konnten unterschiedliche Rückgänge an Erwerbsarbeitsstunden (und damit Erwerbseinkommen) je nach Alter, Geschlecht und sozialer Situation messen. Die Werte lagen dabei zwischen 0 und rund 15 %.

Der größte Erwerbsrückgang erfolgte dabei bei Personen, die an Stelle von Erwerbsarbeit mehr Zeit der Kinderbetreuung und der Familienarbeit widmen oder ihre Lebenszeit in Aus- und Weiterbildung investieren. Um die Kostengrenze großzügig abzuschätzen, rechnet die Modellrechnung mit einem allgemeinen Rückgang der Erwerbseinkommen von 15 % über alle betrachteten Gruppen mit Ausnahme der Rentnerinnen und Rentner, deren Renteneinkommen als konstant angenommen wird.

Da für die Modellrechnung nur bis zum Jahr 2022 ausreichende Daten vorlagen, werden die eingehenden Grundwerte für dieses Jahr herangezogen.

Modellrechnung: Bezugsjahr 2022, Grundbedarf als 1,05-faches Existenzminimum, Anrechnung von Erwerbseinkommen und Renten oberhalb eines Freibetrags von 100 EUR in Höhe von 65 %

Grundwerte für 2022		Variable Werte	
Einwohnende Hamburg 2022	1.892.000	Faktor Grundbedarf (FG)	1,05
Existenzmin. 2022 f. volljährige Alleinstehende (EMV), ohne Krankenv.	1.076,58 €	Freibetrag (FB)	100,00 €
Grundbedarf Volljährige (GBV)	1.130,41 €	Einkommensanrechnung (EA)	65 %
... zzgl. bei Übernahme Krankenv. + 200 EUR (GBK)	1.330,41 €	Faktor Reduzierung Erwerbsarbeit (FRE)	15 %
durchschn. Existenzmin. 2022 für Minderjährige (EMM)	547,72 €	Kostenanstieg pro Jahr (KA)	10 %
Grundbedarf Minderjährige (GBM)	575,10 €		

Das Existenzminimum wurde nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 des Gesetzentwurfs (s. Gesetzestext weiter unten) bestimmt, wobei für den Regelsatz 2022 noch die damaligen Beträge für ALG II herangezogen wurden (vgl. Quelle 1) sowie für die Kosten von Unterkunft und Heizung die Fachanweisung der Sozialbehörde (vgl. Quelle 2).

Aufgrund der Staffelung des Regelsatzes bei Minderjährigen wurde zur Vereinfachung der Modellrechnung ein Durchschnittswert des Existenzminimums in separater Rechnung ermittelt.

Rechenwerte: s. Tabelle Folgeseite

Einkommens- gruppe/Soziale Gruppe	Einkommensbereich	Personen lt. Mikrozensus + Bevölke- rungsstatistik 2022 (s. Quel- len 3+4)	Personen im Modell- versuch	pro Monat				Kosten für 3 Jahre bei Annahme von je X %-igem Anstieg im 2. und 3. Jahr ; X = KA
				Durchschnittli- ches Einkommen (DE) (Einkom- men über 3500 EUR werden mit 3500 EUR ange- setzt)	Anzurechnendes Einkommen (AE) Formel: EA x (DE x (1-FRE)-FB) Minderjährige: Kindergeld	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag Formeln: Erwerbstätige +- Rentner: GBV-AE; für niedrigsten Einkom- mensbereich und ohne Einkommen: MAX((GBV + GB- K)/2-AE) Minder- jährige: GBM-AE	Kosten im 1. Jahr (Bezug 2022)	
Erwerbstätige	0 bis 500 Euro	41 000	43	250 €	73 €	1.157 €	49.763 €	1.976.601 €
	500 bis 1000 Euro	78 000	82	750 €	349 €	781 €	64.045 €	2.543.870 €
	1000 bis 1250 Euro	63 000	67	1.125 €	557 €	574 €	38.448 €	1.527.153 €
	1250 bis 1500 Euro	65 000	69	1.375 €	695 €	436 €	30.065 €	1.194.183 €
	1500 bis 1750 Euro	87 000	92	1.625 €	833 €	298 €	27.379 €	1.087.502 €
	1750 bis 2000 Euro	84 000	89	1.875 €	971 €	159 €	14.193 €	563.757 €
	2000 bis 2500 Euro	196 000	207	2.250 €	1.178 €	0 €	0 €	0 €
	2500 bis 3000 Euro	125 000	132	2.750 €	1.454 €	0 €	0 €	0 €
	3000 bis 3500 Euro	81 000	86	3.250 €	1.731 €	0 €	0 €	0 €
	mehr als 3500 Euro	158 000	167	3.500 €	1.869 €	0 €	0 €	0 €
nicht-erwerbs- tätige Erwach- sene	ohne Einkommen		195			1.230 €	239.930 €	9.530.037 €
	mit Kindergeld	280 000	77		250 €	980 €	75.492 €	2.998.533 €
	Empfänger ALG I		24	1.171 €	696 €	434 €	10.422 €	413.974 €
Rentner*innen	0 bis 600 Euro		86	300 €	130 €	1.100 €	94.283 €	3.744.934 €
	600 bis 1200 Euro		113	900 €	520 €	610 €	68.708 €	2.729.083 €
	1200 bis 1800 Euro	318 000	94	1.500 €	910 €	220 €	20.736 €	823.650 €
	1800 bis 2400 Euro		37	2.100 €	1.300 €	0 €	0 €	0 €
	mehr als 2400 Euro		7	2.400 €	1.495 €	0 €	0 €	0 €
Minderjährige		316 000	334		250 €	325 €	108.585 €	4.312.987 €
Summe		1 892 000	2 000				842.051 €	33.446.263 €

Ergänzende Hinweise zur Modellrechnung

- Die Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung wird für die Hälfte der volljährigen, nicht-erwerbstätigen Personen ohne Einkommen oder nur mit Kindergeld sowie in der niedrigsten Stufe bei Erwerbstätigen und Rentner*innen angenommen.
- Die dargestellte Einkommensstruktur der Rentner*innen entspricht der bundesweiten Verteilung. Tatsächlich ist für Hamburg von höheren Rentenzahlungen und daher geringeren Auszahlungen im Modellversuch auszugehen. (s. Quelle 5)
- Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag für Minderjährige wurde in separater Rechnung aus der Altersverteilung in Verbindung mit den jeweiligen Kosten für das Existenzminimum je Altersgruppe nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs ermittelt. Dabei wird das Kindergeld voll angerechnet.
- Die laut Gesetzentwurf zu berücksichtigenden Mehrbedarfe im Fall von Schwangerschaft, Krankheit und Behinderung betragen im Rahmen der SGB-II-Leistungen bezogen auf ganz Hamburg pro Monat rund 200.000 Euro. Für eine repräsentative Stichprobe von bis zu

2.000 Personen fallen diese Kosten im Rahmen des Gesamtbudgets daher nicht ins Gewicht und sind nicht in der Modellrechnung berücksichtigt.

- Zudem ist berücksichtigt, dass für einen Teil der erwachsenen Personen weiterhin Kindergeld bzw. Kindergrundsicherung gewährt wird, das vom Auszahlungsbetrag abgezogen wird. (Anteil abgeleitet aus Quelle 6 in Verbindung mit der Anzahl Minderjähriger)
- Ebenfalls berücksichtigt ist, dass ein Teil der Erwachsenen ohne Einkommen Leistungen nach SGB III (Arbeitslosengeld 1) bezieht. Leistungen nach SGB III werden im Rahmen des Modellversuchs als Einkommen angerechnet. (Anzahl entnommen aus Quelle 7; Höhe entnommen aus Quelle 8)
- Mögliche Kostensteigerungen im 2. und 3. Jahr werden mit jeweils 10% pro Jahr modelliert. Diese werden bestimmt durch eine Erhöhung der Regelsätze und der Kosten für Unterkunft und Heizung, können andererseits auch durch eine Erhöhung der Löhne und Gehälter und der Renten sowie durch Einführung der Kindergrundsicherung (mit entsprechend höheren Anrechnungsbeträgen) gedämpft werden.

Gesamtkosten (Bezugsjahr 2022)

Kosten für Auszahlungsbeträge lt. Modellrechnung	33,5 Mio EUR
Maximale Kosten für Planung und Umsetzung des Modellversuchs durch den Forschungspartner incl. der wissenschaftlichen Begleitung sowie den Kosten der Projektbegleitung durch die Verwaltung der FHH	6,0 Mio EUR
Summe	39,5 Mio EUR
zum Vergleich: Haushaltsvolumen/geplanter Gesamtaufwand 2022 lt. Finanzbericht 2021-2022 : 17.623 Mio. EUR, davon Anteil 0,227 % (Maßstab für relative Kostengrenze)	40,0 Mio. EUR

Quellen zur Kostenermittlung:

1. Der Regelsatz beim ALG II (Hartz IV) im Jahr 2022, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, abgerufen 09/2023: <https://www.lpb-bw.de/regelsatz-hartz-iv>
2. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration. Bereich: Soziales. Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II. Stand: 01.01.2023 <http://web.archive.org/web/20240222151715/https://www.hamburg.de/contentblob/13589712/9b4bc0956fb83aaa542108f1c2f7d189/data/fa-sgbii-22-kdu-00.pdf>
3. Statistischer Bericht: Die Bevölkerung in Hamburg nach Alter und Geschlecht 2022. Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011. Kennziffer: A I 3 – j 22 HH. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg 2023 https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Statistische_Berichte/bevoelkerung/A_I_3_j_H/A_I_3_j22_HH.pdf
4. Mikrozensus Hamburg, Erstergebnis 2022, Arbeitsmarkt – ET 06 Erwerbstätige nach Stellung im Beruf, Geschlecht und persönlichem monatlichen Nettoeinkommen; bereitgestellt von: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg, August 2023
5. Gesetzliche Altersrente. Höhe des Rentenzahlungsbetrags nach Geschlecht 2022. Bund – Länder – Demografie-Portal. <https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/rentenhoehe.html>
6. Kindergeld/Kinderzuschlag – Jahreszahlen 2022, Tabelle 1.1.1. Nürnberg, Familienkasse Direktion – Fach-

bereich Führungsunterstützung (FB41) https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202212/famka/famka-jz/famka-jz-d-0-202212-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3

7. Arbeitsmarkt im Überblick – Monatsbericht Juni 2022 – Hamburg, Land. Nürnberg, Bundesagentur für Arbeit, Statistik https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Bundeslaender/Hamburg.html?nn=25856&year_month=202206
8. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Tabelle 6. Durchschnittliche Anspruchshöhe von Leistungsbeziehenden bei Arbeitslosigkeit in Euro. IN: Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005). Nürnberg, Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Februar 2024 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&rf=bl_Hamburg&topic_f=arbeitslosengeld-zr-alg&dateOfRevision=202206-202405

VI.

Deckungsvorschlag

1. Produktgruppe Hilfen zur Existenzsicherung (25302)

Durch die Umsetzung des Gesetzes ergeben sich Einsparungen bei den Kosten für Sozialleistungen. Durch die Teilnahme am Modellversuch können bis zu 2.000 Personen ihren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Teilnahme am Modellversuch decken, so dass bei diesen Personen während der Dauer des Modellver-

suchs kein Bedarf an den Lebensunterhalt deckenden Sozialleistungen besteht.

Da das Land Hamburg bei den Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts Kostenanteile trägt, werden diese Kostenanteile bei Teilnehmenden am Modellversuch im Landeshaushalt eingespart. Die Einsparungen umfassen Einsparungen bei Landesmitteln für Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld (zu finden in IPR-Produkt 511 „Soziale Hilfen“ des Haushaltsplans). Über 15% der Bevölkerung Hamburgs beziehen derartige Leistungen. Der Landesanteil an diesen Leistungen liegt in Hamburg bei durchschnittlich 90 Euro pro Person und Monat.

Die Auswahl der Teilnehmenden an der Erprobung soll repräsentativ für die Bevölkerung des Landes Hamburg sein. Das bedeutet, dass darunter rechnerisch 300 Personen sein werden, die ohne ihre Teilnahme an dem Modellversuch solche Leistungen beziehen würden. Hieraus ergeben sich über die Laufzeit des Modellversuchs von drei Jahren Einsparungen im Haushalt in Höhe von über 1 Million Euro.

Die Produktgruppe kann also in entsprechender Höhe zugunsten der Deckung der Kosten des Modellversuchs abgesenkt werden.

2. Produktgruppe ZP Hochschulübergreifende Angelegenheiten (24790)

Die Produktgruppe ist ohne Leistungen gemäß § 16 Abs. 3 LHO. In der mittelfristigen Finanzplanung sind darin für 2026 mehr als 106 Mio EUR vorgesehen. Bei Annahme einer Fortschreibung in gleicher Größenordnung in den Folgejahren wird hiermit die Entnahme bzw. Absenkung von Mitteln der Produktgruppe zur Deckung der Auszahlungen an Teilnehmende des Modellversuchs verteilt auf die betroffenen 3-4 Haushaltsjahre ab 2027 bzw. 2028 vorgeschlagen.

3. Produktgruppe Grundsatz Forschung (24714)

Der Anteil für die Forschungsaufwände und Verwaltungskosten kann verteilt auf bis zu 10 Haushaltsjahre ab 2026 durch Entnahme bzw. Absenkung von Mitteln der Positionen Landesforschungsförderung (Summe lt. Plan 2026: 4,2 Mio EUR) und Grundsatz Forschung (Summe lt. Plan 2026: 8,4 Mio EUR) gedeckt werden.

Alternativ oder ergänzend kann eine Deckung durch eine gleichmäßige prozentuale Absenkung in allen Produktgruppen bei den Haushaltsanteilen erfolgen, die nicht bereits für Personalaufwendungen und andere Verbindlichkeiten gebunden sind.

Soweit in der Haushalts- und Finanzplanung des Landes Hamburg die Obergrenze der Nettokreditaufnahme gemäß § 28 der LHO sowie des Artikels 40 § 5 Absatz 2 SNH-Gesetzes nicht erreicht wird, können die Kosten alternativ auch durch eine geringere Schuldentilgung gedeckt werden.

VII.

Länderkooperation

Das Gesetz ermöglicht es, den Modellversuch in Kooperation mit weiteren Partnern, insbesondere anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Ländern oder Kommunen), durchzuführen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Modellversuch in Kooperation mit weiteren Bundesländern erfolgen kann. Vorteil einer solchen Kooperation ist, dass die gemeinsame Gestaltung der in den jeweiligen Ländern durchgeführten Modellversuche die Anzahl der Teilnehmenden über alle Länder hinweg vergrößert. Dies erhöht die wissenschaftliche Aussagekraft und ermöglicht beispielsweise die Erprobung einer größeren Anzahl von Varianten bei gleichbleibender Aussagekraft der Ergebnisse. Des Weiteren kann es durch einen mit weiteren Partnern gemeinsam angelegten Modellversuch zu einer Kostenersparnis kommen., indem beispielsweise ein gemeinsames Forschungskonzept erarbeitet und ein gemeinsamer Forschungsbericht veröffentlicht wird.

Gesetzestext	Begründung - B. Besonderer Teil
§ 1 Gesetzeszweck Zweck dieses Gesetzes ist die Durchführung eines wissenschaftlichen Modellversuchs mit mehreren Varianten eines Modell-Grundeinkommens zur Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Hamburg.	zu § 1 Gesetzeszweck Die zu erwartende Wirkung, Akzeptanz und die Umsetzbarkeit von Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens werden unterschiedlich eingeschätzt und bewertet. Das Gesetz schafft die Grundlage zu einer wissenschaftlichen Erforschung dieser Fragen in einem Modellversuch mit Varianten eines Modell-Grundeinkommens.
§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck: (1) „Bedingungsloses Grundeinkommen“ ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder garantiert. Es soll a) die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, b) einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie c) ohne Bedürftigkeitsprüfung und d) ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden; (2) „Modell-Grundeinkommen“ ein Grundeinkommen in einem Modellversuch, das Elemente eines bedingungslosen Grundeinkommens simuliert, ohne dieses vollständig abzubilden. Insbesondere kann anzurechnendes Einkommen angerechnet und hierzu eine Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt werden; (3) „Auszahlungsbetrag“ den Betrag, der einer am Modellversuch teilnehmenden Person ausbezahlt wird. Dabei wird der berechnete Gesamtbedarf einer am Modellversuch teilnehmenden Person mit anzurechnendem eigenen Einkommen verrechnet, was – je nach Höhe des anzurechnenden Einkommens – dazu führen kann, dass keine Auszahlung eines Geldbetrags erfolgt; (4) „Gesamtbedarf“, der individuelle Bedarf einer am Modellversuch teilnehmenden Person. Der Gesamtbedarf setzt sich aus dem Grundbedarf und dem Zusatzbedarf zusammen; (5) „Grundbedarf“ den Betrag, unter den das monatliche Nettogesamteinkommen einer am Modellversuch teilnehmenden Person während der Dauer der Teilnahme am Modellversuch nicht fallen soll. Der Grundbedarf kann dabei sowohl durch eigenes Einkommen als auch durch den Auszahlungsbetrag im Modellversuch gedeckt werden. Der Grundbedarf soll dabei stets mindestens in Höhe des für Hamburg geltenden Existenzminimums liegen; (6) „das für Hamburg geltende Existenzminimum“ a) bei einer volljährigen Person den Anspruch an Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II), die einer in Hamburg lebenden anspruchsberechtigten alleinstehenden und volljährigen Person ohne eigenes Einkommen und ohne Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 21 SGB II zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zusteht. Hierbei wird angenommen, dass die Person in einer Mietwohnung innerhalb	zu § 2 Begriffsbestimmungen (1) Es gibt im gesellschaftlichen Diskurs verschiedene Definitionen des bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses Gesetz folgt der Definition des deutschen „Netzwerk Grundeinkommen“ in der Fassung von 2019. (Quelle: https://web.archive.org/web/20191122231635/https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee, Stand 22.11.19). (2) Ein bedingungsloses Grundeinkommen kann in einem Modellversuch niemals vollständig nachgebildet werden, da der Versuchszeitraum und der Kreis der Anspruchsberechtigten begrenzt sind. Zudem kann eine höhere Besteuerung, die zur Gegenfinanzierung des Grundeinkommens genutzt werden könnte, wegen der fehlenden Steuergesetzgebungskompetenz des Landes Hamburg für Teilnehmende des Modellversuchs nicht real umgesetzt werden. Sie kann jedoch bei einem Modell-Grundeinkommen über die Anrechnung bestehender Einkommen begrenzt simuliert werden. Daher findet im Modellversuch eine Bedürftigkeitsprüfung anhand anzurechnendem Einkommen statt. Weitere Elemente eines Bedingungslosen Grundeinkommens werden nach den Vorgaben von §5 Abs. 5 und 6 abgebildet. (3) (4) (5) Im Modellversuch wird das Modell-Grundeinkommen nicht für alle Teilnehmenden in voller Höhe des festgestellten Bedarfs ausbezahlt, sondern unter Anrechnung von anzurechnenden Einkommen. Dabei wird ein Gesamtbedarf berechnet, der sich aus einem für alle Personen einer Altersstufe gleichen Grundbedarfs und gleichzeitig Zusatzbedarfen in individuellen Lebenslagen berücksichtigt, die ansonsten eine Hilfebedürftigkeit in den Sozialsystemen auslösen könnten. Ein Modell-Grundeinkommen mit einem festgelegten Grundbedarf soll dabei sicherstellen, dass für alle teilnehmenden Personen eine Untergrenze des Nettogesamteinkommens nicht unterschritten wird. Dadurch soll die Existenz gesichert und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. (6) Das Existenzminimum setzt sich aus dem Sozialhilferegelsatz beziehungsweise dem Regelbedarf nach SGB II sowie den in Hamburg als angemessen anerkannten Wohnkosten einer alleinstehenden Person zusammen. Es wird im Modellversuch individuell unabhängig von Bedarfsgemeinschaften gerechnet. Krankenversicherungskosten werden hierbei, soweit nötig, an anderer Stelle berücksichtigt. Bei Teilnehmenden bis 18 Jahre wird davon ausgegangen, dass sie bei einem volljährigen Teilnehmenden wohnen. Im SGB II wird einer alleinerziehenden Person ein höherer Bedarf

der Angemessenheitsgrenzen wohnt und ihre Heizkosten in Höhe der maximalen angemessenen Heizkosten unter Verwendung des teuersten Heizmittels liegen; b) bei einem Kind, einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Differenz aus dem entsprechenden für Hamburg geltenden Existenzminimum einer Bedarfsgemeinschaft, die aus einer alleinerziehenden volljährigen Person und einem Kind bzw. einer jugendlichen Person der entsprechenden Altersstufe besteht, abzüglich des für Hamburg geltende Existenzminimums einer alleinstehenden volljährigen Person nach Buchstabe a. (7) „Zusatzbedarf“ ein unter bestimmten Voraussetzungen oder in besonderen Lebenslagen zusätzlich zum Existenzminimum bestehender Bedarf. (8) „anzurechnendes Einkommen“ der Teilnehmenden am Modellversuch das individuelle Nettoeinkommen der teilnehmenden Personen. Dabei werden die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 und 18 des Wohngeldgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend angewandt. Einkommen, das entsprechend § 11a SGB II bei der Berechnung von Bürgergeld nicht zu berücksichtigen ist, soll bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 8. Bei Bezug von Kindergeld gilt § 6 Absatz 6. (9) „Verwaltung“ die vom Senat mit der Umsetzung dieses Gesetzes beauftragten Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.	zugesprochen als einer kinderlosen alleinstehenden Person. Durch die Regelung im Buchstaben c) Regelung wird sichergestellt, dass der Grundbedarf für ein alleinerziehendes Elternteil und ein Kind zusammen so hoch ist wie das zusammengerechnete Existenzminimum der beiden Personen. Der erhöhte Bedarf wird bei dieser Regelung jedoch anders als im SGB II dem Kind und nicht dem alleinerziehenden Elternteil zugerechnet. (7) Durch die Berücksichtigung von Zusatzbedarfen wird sichergestellt, dass Personen in besonderen Lebenslagen am Modellversuch teilnehmen können und nicht auf die aufgrund ihrer Hilfebedürftigkeit auf die Sozialsysteme angewiesen sind und somit aus dem Modellversuch herausfallen würden. Über das Instrument des Zusatzbedarfs wird ebenfalls sichergestellt, dass Kranken- und Pflegeversicherung gewährleistet sind und ggf. auch Wartezeiten in der Rentenversicherung erfüllt werden können. (8) Bei der Definition des Einkommens lehnt sich der Gesetzentwurf an den Regelungen des Wohngeldgesetzes und ergänzend den einschlägigen Regelungen des SGB II an. Das Wohngeldgesetz (WoGG) enthält in den §§ 13 bis 16 und 18 bereits umfangreiche Regelungen, für die praktische Erfahrungen vorliegen. Insbesondere § 14 berücksichtigt weitgehend diejenigen Einkommensarten, die im Modellversuch bei der Anrechnung zugrunde gelegt werden sollen. (9) Der Senat von Hamburg beschließt, welche Fachbehörden mit der Umsetzung betraut werden.
§ 3 Forschungsauftrag (1) Für die Planung, Durchführung und Auswertung des Modellversuchs erteilt die Verwaltung einen Forschungsauftrag an einen von ihr auszuwählenden Forschungspartner. Der Forschungsauftrag umfasst drei Teile: 1. Erarbeitung eines Forschungskonzepts für den Modellversuch einschließlich seiner wissenschaftlichen Begleitung als Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 8; 2. Beratung der Verwaltung bei der Umsetzung des Modellversuchs; 3. Planung und Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs. (2) Der wissenschaftlich begleitete Modellversuch soll belastbare Rückschlüsse auf die Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens anhand der ausgewählten Varianten von Modell-Grundeinkommen bezogen auf die Gesamtheit der Bevölkerung des Landes Hamburg hervorbringen. Dabei sind insbesondere das Verhalten, soziale Interaktionen, die Gesundheit und die Lebenszufriedenheit, die soziale	zu § 3 Forschungsauftrag (1) Forschungspartner können auch mehrere Forschungsinstitute zusammen sein. Die Verwaltung kann auch weiteren Forschenden die Möglichkeit einräumen, im Rahmen des Modellversuchs zusätzliche Forschungen durchzuführen. Der Modellversuch und seine wissenschaftliche Begleitung wird vom Forschungspartner in Kooperation mit der Verwaltung geplant. Die Umsetzung des Modellversuchs liegt in der Verantwortung der Verwaltung, während die wissenschaftliche Begleitung in Verantwortung des Forschungspartners liegt. (2) Für die Erwägung, ob und wie ein Grundeinkommen eingeführt werden sollte, sind wissenschaftliche Erkenntnisse über Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit zentral. Im Rahmen des Modellversuchs soll erforscht werden, welche Unterschiede verschiedene Varianten des Grundeinkommens in Bezug auf diese drei Forschungsfragen zeigen. Für eine umfassende Bewertung von Grundeinkommenskonzepten ist wichtig, dass nicht nur das materielle Wohlergehen der Bevölkerung betrachtet wird, sondern auch psychosoziale Faktoren sowie Aspekte, die das gesellschaftliche Zusammenleben betreffen.

und wirtschaftliche Situation sowie das bürger-schaftliche und soziale Engagement der Teilneh-menden zu erforschen.

(3) Im Forschungskonzept sind die Grenzen der Erkenntnisgewinnung offenzulegen, die aufgrund der gegenüber einem bedingungslosen Grundeinkommen eingeschränkten Simulation durch ein Modell-Grundeinkommen bestehen.

(4) Für die Planung und Durchführung des Modellversuchs kann die Möglichkeit der Kooperation mit weiteren Partnern, insbesondere anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, genutzt werden.

(5) Die Durchführung des Modellversuchs soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, frühestens jedoch in dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr.

(6) Das Forschungskonzept ist so zu erstellen, dass die kalkulierten haushaltswirksamen Gesamtkosten 0,227 % des Haushaltsvolumens desjenigen Gesamthaushalts der Freien und Hansestadt Hamburg mit der größten höchsten Jahreszahl, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschlossen ist, nicht überschreiten. Liegt dieser Geldbetrag niedriger als 45,934 Mio. Euro, so dürfen die Gesamtkosten maximal 45,934 Mio. Euro betragen.

(7) Stellt sich während der Durchführung des Modellversuchs heraus, dass die haushaltswirksamen Gesamtkosten des Modellversuchs den Maximal-betrag übersteigen werden, hat die Verwaltung nach Anhörung des Forschungspartners die Dauer des Modellversuchs entsprechend zu kürzen. Dies ist den Teilnehmenden des Modellversuchs mindestens 3 Monate vor dem vorzeitigen Ende des Versuchs-zeitraums mitzuteilen.

(3) Der Modellversuch simuliert nur Elemente eines bedingungslosen Grundeinkommens. Die Erkenntnis-gewinnung für die mögliche umfassende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens findet dort seine Grenzen, wo beispielsweise negative monetäre Auswirkungen eines bedingungslosen Grund-einkommen aus forschungsethischen Gründen in einem Modellversuch nicht erforscht werden können. Ebenfalls kann der Verzicht auf eine Bedürftig-keitsprüfung nicht erfolgen, insoweit in dem begrenzten Teilnehmerkreis auch eine veränderte Besteuerung bestehender Einkommen mit simuliert werden soll. Schließlich sind beispielsweise auch Begrenzungen der Aussagekraft eines dreijährigen Modellversuchs für einen begrenzten Personenkreis im Vergleich mit einer dauerhaften Einführung eines Grundeinkommens für alle Menschen in Hamburg darzustellen.

(4) Eine Kooperation ist sinnvoll, wenn andere Kommunen, Länder oder der Bund eine ent-sprechende Erprobung auf ihrem Gebiet durchführen wollen. Durch eine solche Kooperation

steigt die Gesamtzahl der Versuchsteilnehmenden, was die wissenschaftliche Aussagekraft erhöht. Hinzu kommt in diesem Fall auch der Vorteil möglicher Kosteneinsparungen.

(5) Um die Belastung bereits laufender oder bereits beschlossener Haushalte mit den in der Durchführung anfallenden Geldzahlungen zu vermeiden, soll die Durchführungsphase des Modellversuchs frühestens in dem auf das Inkrafttreten folgende Haushaltsjahr beginnen. Um eine zeitnahe Durchführung zu sichern, soll der Startzeitpunkt jedoch nicht später als zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen.

(6) Die Gesamtkosten werden begrenzt auf einen maximalen Anteil am Gesamthaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg eines Bezugsjahrs. Der Wert setzt sich aus den Anteilen aller durch den Modellversuch betroffenen Haushaltsjahre zusammen, die lt. Urteil des Hamb. Verfassungsgerichts v. 12.07.2023 nicht beanstandet wurden (Jahreskosten bis zu 0,074% des jeweiligen Gesamthaushalts), dabei jedoch als Summe ins Verhältnis gesetzt zu einem gemeinsamen Bezugsjahr. Bei einem angenommenen Bezugsjahr 2026 mit einem geplanten Gesamthaushalt von 20,24 Milliarden Euro entspräche der genannte Anteil von 0,227 % einem Betrag von ca. 45,934 Millionen Euro. Dieser Betrag soll in jedem Fall für den Modellversuch zur Verfügung stehen (vgl. mittelfristige Finanzplanung lt. Haushalhaltsplan 2023/2024 bzw. Finanzbericht: Die Gesamt-aufwendungen bestehen aus der Summe der Aufwendungen einschl. Abschreibungen, Zinsen und sonstige Aufwendungen sowie den Globalen Mehrkosten, abzüglich der Globalen Minderkosten im Gesamtergebnisplan der mittelfristigen Finanz-planung, abzulesen in der Grafik Gesamterträge/-Aufwendungen im Zeitverlauf der Online-Anwendung <http://haushalt.digital/>). Wächst das Volumen des Landeshaushalts, so wächst die Kostengrenze entsprechend mit. Für die Berechnung ist der Haushalt mit der größten höchsten Jahreszahl einschlägig, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes be-

	geschlossen ist. Tatsächlich fallen die Kosten verteilt aber über bis zu 10 Jahre an, wobei der Hauptteil in den drei Versuchsjahren anfällt. Die Schätzung der Gesamtkosten für die Geldzahlungen an die Teilnehmenden ist als Teil des Forschungsauftrags anhand von Modellrechnungen vorzunehmen und kann anhand von Mikrosimulationen überprüft werden. Mit der Kostenbegrenzung wird erreicht, dass die maximalen haushaltswirksamen Gesamtkosten kalkulierbar sind. (7) Die Möglichkeit der Verkürzung des Zeitraums dabei stellt sicher, dass bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen während der Durchführung des Modellversuchs die Kostengrenze eingehalten wird. Es werden dabei nur so viele Monate gekürzt, wie es nötig ist, um die Kostengrenze einzuhalten.
§ 4 Modellversuch (1) Es werden mehrere Varianten eines Modell-Grundeinkommens erprobt, jedoch mindestens zwei. Dabei wird für jede Variante festgelegt, wie hoch der Grundbedarf für erwachsene Personen und für Minderjährige verschiedener Altersstufen ist und in welcher Höhe das anzurechnende Einkommen nach § 4 Absatz 3 vor der Auszahlung angerechnet wird. Versuchsgebiete sowie die Teilnehmenden der Versuchsgruppen und Kontrollgruppe werden nach den Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere § 5, festgelegt. (2) Alle erprobten Varianten eines Modell-Grundeinkommens müssen folgende Anforderungen erfüllen: 1. Die Teilnahme am Modellversuch wird für 36 Monate gewährt. Der Versuchszeitraum darf entsprechend § 3 Absatz 5 Satz 3 nur verkürzt werden, wenn die bereitgestellten Mittel für die Auszahlung entgegen vorheriger Modellrechnungen nicht ausreichen. 2. Der Grundbedarf für alle am Modellversuch teilnehmenden Personen wird in allen erprobten Varianten so bemessen, dass das 1,05-fache des für Hamburg geltenden Existenzminimums für die jeweilige Altersstufe nicht unterschritten wird. 3. Zusatzbedarfe werden nach § 6 berücksichtigt. 4. Die Summe aus anzurechnendem Einkommen einer am Modellversuch teilnehmenden Person und dem Auszahlungsbetrag im Modellversuch muss immer über dem Gesamtbedarf der Person liegen. Der Auszahlungsbetrag kann hierbei durch die Anrechnung des anzurechnenden Einkommens auf Null fallen, jedoch keine Zahlungspflichten von Teilnehmenden des Modellversuchs begründen. (3) Der Auszahlungsbetrag wird monatlich ausgezahlt. Je nach der im Forschungskonzept ausgewählten Variante wird dabei ein im Forschungskonzept festgelegter Prozentsatz des anzurechnenden Einkommens in Abzug gebracht. Der Prozentsatz beträgt mindestens 30 % und höchstens 70 % des anzurechnenden Einkommens. Der Prozentsatz für eine Variante kann dabei im Forschungskonzept für alle Einkommenshöhen gleich oder innerhalb der	zu § 4 Modellversuch (1) Mit mehreren Varianten im Modellversuch können Unterschiede bei der Umsetzung verschiedener Grundeinkommens-Konzepte erforscht werden. Sie unterscheiden sich beispielsweise in der Höhe des Grundbedarfs und den Regelungen zur Anrechnung von eigenem Einkommen. (2) Der Zeitraum für den Modellversuch ist auf drei Jahre festgelegt, da dies lang genug ist, um messbare Ergebnisse zu erwarten und gleichzeitig kurz genug, um in angemessener Zeit abschließende Ergebnisse zu erhalten. Die Frage, wie hoch ein Grundeinkommen sein müsste, wird von verschiedenen Akteuren unterschiedlich beantwortet. Für dieses Gesetz wird das für Hamburg geltende Existenzminimum im Rahmen der Anwendung des SGB II als Maßstab herangezogen. Die Untergrenze für den Grundbedarf wird auf das 1,05-fache des für Hamburg geltenden Existenzminimums festgelegt. Hierdurch wird eine individuelle Berechnung im Fall von Mehrbedarfen in lediglich geringfügiger Höhe obsolet. Dies erleichtert eine unbürokratische Teilnahme am Modellversuch. Erst für darüber hinaus bestehende Mehrbedarfe ist die Berücksichtigung individueller Zusatzbedarfe vorgesehen. Durch die Berücksichtigung individueller Mehrbedarfe wird vermieden, dass Teilnehmende neben dem Modell-Grundeinkommen noch Sozialleistungen nach Bundesrecht beziehen müssen, wenn diese im Modellversuch nicht abgedeckt sind. Dadurch wird das Risiko verringert, dass diese Personen sich entweder ganz gegen die Teilnahme am Modellversuch entscheiden oder zumindest neben der Teilnahme am Modellversuch eine weitere Sozialleistung beantragen müssten, was in beiden Fällen die Aussagekraft des Modellversuchs schwächen würde. Negative monetäre Auswirkungen der Gewährleistung eines bedingungslosen Grundeinkommens können jedoch nicht untersucht werden, da es rechtlich und forschungsethisch nicht möglich ist, die Teilnehmenden am Modellversuch zu Zahlungen an das Land Hamburg zu verpflichten. (3) Auszahlungen und Anrechnungen werden monatlich vorgenommen und den Teilnehmenden transparent gemacht, insbesondere um auf

Grenzen variabel festgelegt werden. Die nach § 11b Absatz 3 SGB II geltenden Freigrenzen, die beim Bezug von Bürgergeld zur Anwendung kommen, dürfen dabei nicht unterschritten werden. Bei Teilnehmenden, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird das Kindergeld in voller Höhe vom Zahlungsbetrag abgezogen. Die in § 11b Absatz 1 bis 2b SGB II genannten Absetzbeträge sollen entsprechend den dort getroffenen Regelungen bei der Anrechnung unberücksichtigt bleiben, sofern sie nicht bereits bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens unberücksichtigt geblieben sind. (4) Die Berechnung erfolgt nach Monaten. Für die Zuordnung des Einkommens auf die einzelnen Berechnungsmonate sind die Bestimmungen des § 15 WoGG, für die Auskunftspflichten die Bestimmungen des § 23 WoGG analog anzuwenden. (5) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 8.	Veränderungen in der Erwerbssituation reagieren zu können. Einkommen wird nach den genannten Bestimmungen angerechnet. Dabei wird sichergestellt, dass die Anrechnung maximal in der Höhe erfolgt, wie sie bei einem Bezug von Bürgergeld vorliegen würde. Hierdurch wird vermieden, dass Personen die Teilnahme am Modellversuch ablehnen oder abbrechen, weil sie mit der Beantragung von Bürgergeld finanziell besser gestellt wären als bei der in der Teilnahme am Modellversuch. Das Kindergeld ist bereits eine weitgehend bedingungsarm ausgezahlte Leistung, die der Existenzsicherung von Kindern bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsenen dient. Daher wird Kindergeld auf den Zahlungsbetrag des Kindes bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsenen in voller Höhe angerechnet. Die Definition und Feststellung des Einkommens zur Ermittlung des Zahlungsbetrags soll analog zu den Regelungen des Wohngeldgesetzes erfolgen.
§ 5 Auswahl und Rechte der Teilnehmenden (1) Im Modellversuch werden mehrere Versuchsgruppen gebildet. Die Summe der Teilnehmenden aller Versuchsgruppen soll zu Beginn des Modellversuchs 2.000 Personen betragen, sie darf 1.500 Personen nicht unterschreiten. Die Teilnahme am Modellversuch ist freiwillig. Sie ist an die Bereitschaft zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Erhebungen nach § 7 geknüpft. Die Teilnahme kann durch die am Modellversuch teilnehmende Person vorzeitig beendet werden. (2) Versuchsgebiete sind ein oder mehrere räumlich abgegrenzte Bereiche des Landes Hamburg. Das Versuchsgebiet wird dabei zunächst so ausgewählt und abgegrenzt, dass seine Gesamtbevölkerung möglichst der angestrebten Summe von Teilnehmenden nach Absatz 1 entspricht und der Modellversuch belastbare Rückschlüsse auf die Forschungsfragen zulässt. Gibt es mehrere gleichermaßen geeignete Auswahlmöglichkeiten für das Versuchsgebiet, so entscheidet das Los. Das Versuchsgebiet wird in gleich große Untergebiete eingeteilt, die per Losverfahren den Varianten nach § 4 Absatz 1 zugewiesen werden. (3) Eine Versuchsgruppe besteht aus den teilnehmenden Personen eines Untergebietes. Alle Personen, die an einem durch die Verwaltung festzulegenden Stichtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den für den Versuch ausgewählten Gebieten haben, werden zur Teilnahme aufgefordert. Wird die Mindestanzahl an Teilnehmenden nicht erreicht, sind die ausgewählten Gebiete entsprechend zu erweitern. Bestimmungen für den erstmaligen Eintritt sowie für einen späteren Eintritt von Teilnehmenden in den Modellversuch, das Ruhen der Teilnahme sowie den Austritt oder Ausschluss aus dem Modellversuch bei fehlender Mitwirkung an den Erhebungen nach § 7 Absatz 1 regelt die Rechtsverordnung nach § 8. (4) Es wird eine Kontrollgruppe gebildet. Die Mitwirkung in der Kontrollgruppe ist freiwillig. Sie wird aus Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes	zu § 5 Auswahl und Rechte der Teilnehmenden (1) Die Aussagekraft der Erprobung steigt mit einer höheren Zahl an Teilnehmenden in den Versuchsgruppen. Daher ist eine Mindestanzahl festgelegt. Eine Teilnahme ohne Bereitschaft zur Teilnahme an den Erhebungen steht dem Zweck des Gesetzes entgegen. Eine große Zahl an Teilnehmenden erhöht die Wahrscheinlichkeit für aussagekräftige wissenschaftliche Ergebnisse. (2) Durch die Auswahl von abgegrenzten Versuchsgebieten, in denen alle Einwohnenden, die dazu bereit sind, die Versuchsgruppen bilden, entsteht eine sogenannte geklumpfte Stichprobe, bei der die soziale Struktur und das soziale Miteinander unter den Teilnehmenden am Modellversuch besser untersucht werden können, als wenn die Teilnehmenden über die Stadt verteilt wohnen würden. Die Auswahl muss so erfolgen, dass die ausgewählten Gebiete von der Zusammensetzung der Teilnehmenden möglichst repräsentativ sind. Es ist naheliegend, hier auf die bereits bestehenden statistischen Gebiete zurückzugreifen, die vom statistischen Amt Nord erfasst werden. Dabei ist eine Kombination mehrerer statistischer Gebiete zu wählen, die in ihrer Summe möglichst repräsentativ für die Hamburger Bevölkerung ist. (3) Indem Personen ohne festen Wohnsitz teilnahmeberechtigt sind, wird sichergestellt, dass die Diversität der Bevölkerung abgebildet wird. Es muss sichergestellt werden, dass zum Start des Modellversuchs die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. (4) Da alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner kein Grundeinkommen erhalten, sind sie gleichermaßen als Mitwirkende der Kontrollgruppe geeignet. Die Kontrollgruppe muss insgesamt repräsentativ sein. Die Größe der Kontrollgruppe soll im Forschungskonzept so festgelegt werden, dass die Aussagekraft des Modellversuchs möglichst optimal ist. (5) Die Gewährung eines bedingungslosen Grundeinkommens wäre nicht an eine bestehende

Hamburg ausgewählt, die nicht Teil der Versuchsgruppen sind. Personen in der Kontrollgruppe erhalten abgesehen von Aufwandsentschädigungen nach § 7 Absatz 2 keine Auszahlungen. (5) Die Teilnahme am Modellversuch setzt nicht voraus, dass man zuvor sozialrechtlich bedürftig war. Der Grundbedarf besteht individuell für alle Teilnehmenden der Versuchsgruppen. Die Anrechnung vorhandener Einkommen bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags bleibt davon unberührt. (6) Außer zur Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Anforderungen, wie der Bereitschaft zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Erhebung und der Pflicht zur Erteilung der benötigten Informationen, werden keine Gegenleistungen der Teilnehmenden gefordert. (7) Alle zur Teilnahme berechtigten Personen, insbesondere Sozialleistungsbeziehende, erhalten rechtzeitig vor ihrer Entscheidung über die Teilnahme am Modellversuch durch die Verwaltung ein Beratungsangebot, das sie über die finanziellen und rechtlichen Folgen bei der Teilnahme am Modellversuch aufklärt. Dabei wird auch auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellversuch sowie auf die Folgen einer nur teilweisen Teilnahme in sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften hingewiesen. Im Rahmen der Beratung erhalten die zur Teilnahme berechtigten Personen Informationen zur Höhe des zu erwartenden Auszahlungsbetrags, seine Zusammensetzung und den vorgenommenen Anrechnungen entsprechend der individuellen Lebenssituation. Die Verwaltung weist dabei im Rahmen ihrer Hinweispflicht insbesondere alle zum Modellversuch ausgewählten Personen auf mögliche nachteilige Auswirkungen der Teilnahme am Modellversuch für die Betroffenen hin. Beratungsangebot und Hinweispflicht bestehen während des Versuchszeitraums für alle Teilnehmenden sowie für Betroffene in Bedarfsgemeinschaften fort. (8) Die Teilnehmenden der Versuchsgruppen erhalten vor und während des Versuchszeitraums eine Übersicht ihres errechneten Gesamtbedarfs einschließlich der Zusatzbedarfe nach § 6 und ihrer monatlichen Auszahlungsbeträge sowie den Anrechnungen ihres anzurechnenden Einkommens. Ändert sich die Berechnung des Auszahlungsbetrags, so erhalten die Teilnehmenden eine neu berechnete Übersicht. Die Teilnehmenden müssen dazu, soweit notwendig, persönliche Verhältnisse offenlegen. (9) Für den Modellversuch werden Personen unter 16 Jahren durch die Erziehungsberechtigten vertreten. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eigenständig über die Teilnahme am Modellversuch entscheiden.	sozialrechtliche Bedürftigkeit geknüpft, auch die Anzahl und Lebenssituation weiterer Personen im gleichen Haushalt wäre unerheblich. Dies wird im Modellversuch insoweit nachgebildet, dass die Teilnahme am Modellversuch von diesen Faktoren ebenfalls unabhängig ist. Nur bei der Ermittlung von Zusatzbedarfen und der Anrechnung von Einkommen entsteht eine bedarfsbezogene Differenzierung zwischen den Teilnehmenden. (6) Gegenleistungen werden nur zum Zweck der zuverlässigen Durchführung des Modellversuchs und der wissenschaftlichen Erhebungen gefordert. Da bei einem bedingungslosen Grundeinkommen auf den Zwang zur Arbeit oder der Erbringung anderer Gegenleistungen verzichtet wird, wird im Modellversuch ebenfalls auf Gegenleistungen verzichtet, die über die im Gesetzestext genannten Bereiche, wie der notwendigen Auskunftspflicht und der Teilnahme an den Befragungen, hinausgehen. (7) Die Hinweis- und Beratungspflicht der Verwaltung dient dazu, etwaige Unsicherheiten über die Konsequenzen bei der Teilnahme am Modellversuch auszuräumen, insbesondere hinsichtlich der vielfältigen sozialrechtlichen Schnittstellen zwischen diesem Gesetz und bestehenden Sozialleistungen, u.a. bei sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften. Die für den Modellversuch ausgewählten Personen sollen so eine informierte Entscheidung über die Teilnahme treffen können. Für Fälle eintretender Änderungen im Sozialrecht oder der persönlichen Lebensumstände besteht die Hinweis- und Beratungspflicht während des Versuchszeitraums fort. (8) Die Teilnehmenden sollen jederzeit erkennen können, ob und wie weit sie durch das Modell-Grundeinkommen finanziell besser gestellt sind und wie sich ihr monatlicher Auszahlungsbetrag zusammensetzt. (9) Die Regelung schafft Klarheit für die Kommunikation mit Minderjährigen im Modellversuch.
§ 6 Sonderregelungen (1) Zur Vermeidung von Härten, zur Deckung von Bedarfen in besonderen Lebenssituationen sowie zur Vermeidung der Nicht-Teilnahme Betroffener am Modellversuch soll das vom Forschungspartner erstellte Forschungskonzept zusätzlich zum Grund-	zu § 6 Sonderregelungen (1) Auch individuell höhere Bedarfe sollen nicht dazu führen, dass Teilnehmende zusätzlich Sozialleistungen nach SGB beziehen oder beantragen müssen oder sich entscheiden, ganz auf die Teilnahme am Modellversuch zu verzichten. Dies

bedarf Zusatzbedarfe berücksichtigen. Die Zusatzbedarfe sollen dabei insbesondere folgende Beträge umfassen:

1. Für Teilnehmende, die bei einer Leistung nach SGB II Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 21 SGB II Absätze 2, 4 und 5 (Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Behinderung und bei kostenaufwändiger Ernährung), § 26 SGB II (Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung) oder § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe) hätten, und zwar maximal bis zu dem Betrag, der für diese Mehrbedarfe nach SGB II anzusetzen wäre;
2. Für Teilnehmende, die Beiträge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung errichten sowie laufende Beiträge, die zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zu leisten sind, die dem Zweck der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen, und zwar maximal bis zur Höhe des Mindestbeitrags in der freiwilligen Rentenversicherung. Dies gilt auch, wenn die Beiträge von einem anderen Haushaltsmitglied geleistet werden, jedoch nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind.
3. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sind als Zusatzbedarf nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht aus eigenem Einkommen bestritten werden können.

Weitere sozialrechtlich definierte Zusatzbedarfe sollen in der Rechtsverordnung nach § 8 berücksichtigt werden, sofern dies dem Zweck dieses Gesetzes nach § 1 sowie dem Forschungsauftrag nach § 3 Absatz 2 dient.

Über den Grundbedarf hinausgehende Wohnkosten müssen aus eigenem Einkommen oder über Leistungen nach dem WoGG gedeckt werden.

(2) Zusatzbedarfe werden bei der Berechnung des Gesamtbedarfs nur insoweit berücksichtigt, als sie die Differenz zwischen dem Grundbedarf und dem in Hamburg gültigen Existenzminimum für die am Modellversuch teilnehmende Person überschreiten.

(3) Beziehen Teilnahmeberechtigte vor Beginn des Modellversuchs staatliche Sozialleistungen, werden sie von der Verwaltung auf ihre bestehenden Pflichten hingewiesen, erhaltene Auszahlungen im Modellversuch bei den entsprechenden Stellen anzugeben.

(4) Auszahlungen für am Modellversuch teilnehmende minderjährige Personen werden an die Person ausbezahlt, die für die minderjährige Person kindergeldberechtigt ist. Gibt es keine kindergeldberechtigte Person, so werden die Auszahlungen an alle Erziehungsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(5) Regelungen zu Bedarfsgemeinschaften des Sozialrechts bleiben unberührt.

betrifft besondere Lebenslagen wie eine Schwangerschaft oder Mehrbedarfe aufgrund von Behinderung oder Krankheit. Für alle Teilnehmenden muss zusätzlich zum Existenzminimum auch der Zugang zur Kranken- und Pflegeversicherung sichergestellt werden, sofern ein Versicherungsschutz nicht bereits besteht. Ebenfalls soll sichergestellt werden, dass Menschen, für die ein Aufbau von Wartezeiten in der Rentenversicherung wichtig ist, sich freiwillig versichern können. Anders als beim Bezug von Bürgergeld gilt die Zeit der Teilnahme am Modellversuch nämlich nicht als Wartezeit in der Rentenversicherung. Besteht genügend eigenes Einkommen, so soll der Versicherungsschutz von den Teilnehmenden jedoch selbst getragen werden. Die Kosten hierfür können entsprechend § 2 Nummer 8 vom Einkommen abgezogen werden, bevor es als anzurechnendes Einkommen in die Berechnung des Auszahlungsbetrags einfließt.

Die Anzahl von Teilnehmenden mit darüber hinausgehenden sozialrechtlich definierten Zusatzbedarfen ist als so niedrig einzuschätzen, dass sie für die Aussagekraft des Modellversuchs vernachlässigt werden können. Sie sollen daher lediglich in der Rechtsverordnung berücksichtigt werden.

Bei über das Existenzminimum hinausgehenden Wohnkosten werden Teilnehmende ohne ausreichendes eigenes Einkommen auf Leistungen nach dem WoGG verwiesen.

(2) Da der Grundbedarf nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 höher angesetzt ist als das im Rahmen von Bürgergeld nach SGB II gewährte Existenzminimum, müssen Zusatzbedarfe ohne Schaden für den Modellversuch nur übernommen werden, sofern sie diesen Erhöhungsbetrag übersteigen. Hierdurch wird in der Mehrzahl der Fälle der Zusatzbedarf unbürokratisch über die pauschale Erhöhung des Grundbedarfs mit abgedeckt.

(3) Bisher sozialrechtlich bedürftige Personen sollen bei der Teilnahme am Modellversuch ihre finanzielle Bedürftigkeit überwinden. Die Auszahlungen im Modellversuch werden daher als vorrangig behandelt. Überschneidet sich der Leistungszeitraum einer bezogenen Sozialleistung mit der Teilnahme am Modellversuch, müssen Teilnehmende mit Rückzahlungsforderungen seitens der zuständigen sozialrechtlichen Behörden rechnen.

(4) Die Regelung dient der Klarstellung.

(5) Nehmen in einem Haushalt nicht alle Haushaltsmitglieder am Modellversuch teil oder beziehen einzelne Haushaltsmitglieder zusätzlich zur Teilnahme am Modellversuch Sozialleistungen, so bleiben die Regelungen zu Bedarfsgemeinschaften für Haushaltsmitglieder, die die Sozialleistungen beziehen, bestehen. Das Beratungsangebot nach § 5 Abs. 7 umfasst auch diese Fälle.

(6) Es ist von einer Pfändbarkeit des Auszahlungsbetrags auszugehen, da mit diesem Gesetz keine Änderungen der Pfändungsregelungen vorgesehen sind. Der Pfändungsfreibetrag besteht unabhängig vom Modellversuch weiter, so dass im

(6) Bestehende gesetzliche Regelungen zur Pfändbarkeit bleiben unberührt. Die Erstattung gepfändeter Anteile der Auszahlungsbeträge ist ausgeschlossen. (7) Bestehende gesetzliche Regelungen zur Versteuerung erhaltener Auszahlungsbeträge bleiben unberührt. Die Erstattung zu zahlender Steuern ist ausgeschlossen. (8) Ist bei Durchführung des Modellversuchs das Gesetz zur Kindergrundsicherung in Kraft, werden die das Kindergeld betreffenden Regelungen dieses Gesetzes analog für die Kindergrundsicherung in voller Höhe angewendet, einschließlich Kindergarantiebetrag und Kinderzusatzbetrag.	Regelfall das gesetzliche Existenzminimum gewahrt bleibt. (7) Die Regelung dient der Klarstellung. Im Einkommenssteuerrecht sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden, nach § 3 Nummer 11 Satz 1 EStG von der Steuer befreit. Für die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit im einkommenssteuerrechtlichen Sinn wird hierbei die Regelung des § 53 Nummer 2 AO herangezogen. Demnach gelten Personen als hilfebedürftig, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies trifft grundsätzlich auf alle Teilnehmenden am Modellversuch zu, die einen Auszahlungsbetrag erhalten. Dieser unterliegt daher regelmäßig nicht der Einkommenssteuerpflicht. In dem Fall, dass eine Person im Rahmen des Modellversuchs aufgrund der eigenen Einkommenssituation einen Auszahlungsbetrag erhält, einkommenssteuerrechtlich aber mit einer weiteren Person zusammen veranlagt wird, die über ein entsprechendes eigenes Einkommen verfügt und nicht hilfebedürftig im Sinne des § 53 Nummer 2 AO ist, kann jedoch Einkommenssteuer anfallen. Ebenfalls nicht steuerbefreit ist nach § 53 Nummer 2 AO Satz 2 das Einkommen von Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei diesen Personen erhöht sich die Einkommenssteuer gegebenenfalls durch den Auszahlungsbetrag, wobei das Existenzminimum in jedem Fall durch den einkommenssteuerlichen Grundfreibetrag steuerfrei bleibt. Für die Durchführung des Modellversuchs sind diese einkommenssteuerrechtlichen Folgen unschädlich. (8) Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs war das Inkrafttreten der geplanten Kindergrundsicherung für 2025 zwar vorgesehen, jedoch noch unsicher. Daher bezieht sich das Gesetz regelhaft noch auf das Kindergeld, berücksichtigt mit dieser Regelung jedoch die mögliche Ersetzung bzw. Erweiterung durch die Kindergrundsicherung. Im Falle deutlich erhöhter Auszahlungsbeträge der Kindergrundsicherung können sich die Auszahlungen für Kindergrundsicherungsberechtigte im Modellversuch entsprechend deutlich reduzieren.
§ 7 Wissenschaftliche Begleitung (1) Die wissenschaftlichen Erhebungen bei den Teilnehmenden sind so auszugestalten, dass aus den erhobenen Daten mindestens Aussagen über die in § 4 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte getroffen werden können. Es sind mindestens folgende Befragungen durchzuführen: 1. eine Anfangsbefragung vor Beginn des Versuchszeitraums; 2. Zwischenbefragungen mindestens jährlich während der Laufzeit des Versuchszeitraums; 3. eine Abschlussbefragung zum Zeitpunkt der letzten Geldzahlungen;	zu § 7 Wissenschaftliche Begleitung (1) Die durchgeführten Befragungen sollen Veränderungen in den Lebensumständen und den Entscheidungen der Teilnehmenden erheben. Dazu wird vor Beginn der ersten Geldzahlung der Ausgangszustand erfasst, der sodann mit den Daten weiterer Messpunkte verglichen werden kann. Die Nachbefragung nach Abschluss des Versuchszeitraums dient dazu, auch längerfristige Wirkungen zu messen. Neben die quantitativen Befragungen können auch qualitative Befragungen treten. (2) Aufwandsentschädigungen können sinnvoll sein, um Teilnehmende, die keine oder nur eine geringe Geldzahlung erhalten, sowie Mitwirkende der

4. eine oder mehrere Nachbefragung frühestens zwei, spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Versuchszeitraums. (2) Für die Teilnahme an den Erhebungen können die Teilnehmenden der Versuchsgruppen und die Mitwirkenden der Kontrollgruppe eine Aufwandsentschädigung erhalten. (3) Die Auswertung des Modellversuchs wird in Form eines Abschlussberichts veröffentlicht, bestehend aus einem Haupt- und einem Nachbericht. Der Hauptbericht wird spätestens ein Jahr nach der Abschlussbefragung veröffentlicht. Der Nachbericht wird spätestens ein Jahr nach der Nachbefragung veröffentlicht. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse des Modellversuchs darzustellen und wissenschaftlich zu bewerten. Zusätzlich können Zwischenberichte veröffentlicht werden. (4) Die erhobenen Daten aller Phasen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Modellversuchs bzw. ein Jahr nach Durchführung der Nachbefragungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 ausreichend anonymisiert veröffentlicht. Die Daten können weiteren Forschenden pseudonymisiert zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt werden.	Kontrollgruppe zur Teilnahme an den Befragungen zu motivieren. Üblich sind Entschädigungen für den Zeitaufwand in einer Höhe zwischen 5 und 25 EUR je Befragung (Stand 2023). (3) Der Abschlussbericht ermöglicht die wissenschaftlich fundierte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Erprobung. Mit den genannten Fristen wird sichergestellt, dass die Veröffentlichung zeitnah erfolgt. (4) Die Daten sollen der Öffentlichkeit zum Zwecke der Transparenz zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus sollen sie weiteren Forschenden zur Verfügung gestellt werden, um weitere Forschung zum Grundeinkommen zu ermöglichen und voranzutreiben. Durch die Anonymisierung wird sichergestellt, dass kein Personenbezug hergestellt werden kann.
§ 8 Rechtsverordnungsermächtigung (1) Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung des Forschungspartners die näheren Bestimmungen zur Planung, Durchführung und Auswertung des Modellversuchs auf Basis des Forschungskonzepts sowie der Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung festzulegen. Insbesondere können geregelt werden: 1. die Festlegung des jeweils für Hamburg geltenden Existenzminimums nach § 2 Nummer 6; 2. die Einzelheiten der Definition und der Feststellung des monatlichen anzurechnenden Einkommens der Teilnehmenden nach § 2 Nummer 8; 3. die Festlegung der zur Umsetzung dieses Gesetzes beauftragten Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 2 Nummer 9; 4. die Details zu Umfang und Umsetzung des Forschungsauftrags nach § 3 einschließlich der Bestimmungen zur Kürzung der Dauer des Modellversuchs nach § 3 Absatz 8; 5. das Forschungskonzept nach den §§ 4 bis 7, hier insbesondere a) die Ausgestaltung der modellierten Varianten von Modell-Grundeinkommen nach § 4 einschließlich der Festlegungen zum Grundbedarf, der Festlegungen zur Berechnung und Auszahlung des Zahlungsbetrags nach § 4 Absatz 3 sowie der Festlegungen zur Berechnung und den Auskunftspflichten nach § 4 Absatz 4; b) Festlegungen zur Anzahl der Teilnehmenden nach § 5 Absatz 1; c) Festlegungen zur Auswahl und Aufteilung des Versuchsgebiet einschließlich der Erstellung	zu § 8 Rechtsverordnungsermächtigung (1) Die Norm enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Die Anhörung des Forschungspartners stellt sicher, dass bestmögliche Entscheidungen im Sinne des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns getroffen werden. Dadurch wird erreicht, dass der Forschungspartner als fachlich kompetenter Partner das Forschungskonzept maßgeblich prägt, gleichzeitig aber durch die Form der Rechtsverordnung größtmögliche Rechtssicherheit für die Erprobung und die damit verbundene Auszahlung staatlicher Gelder geschaffen wird. Dort, wo die Verwaltung das vom Forschungspartner erstellte Forschungskonzept nicht wie vorgeschlagen für umsetzbar hält, sollen Verwaltung und Forschungspartner gemeinsam einen Vorschlag erarbeiten, der die Interessen und Möglichkeiten von Verwaltung und Forschung berücksichtigt. Letztlich entscheidet jedoch aus rechtlichen Gründen die Verwaltung. Die Datenschutzrichtlinien müssen insbesondere die Mittel, den Umfang sowie den technisch-organisatorischen Rahmen, der für den Modellversuch erforderlichen Datenverarbeitungen festlegen. Die aktuellen wissenschaftlichen Standards sind insbesondere im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Indem die Datenschutzrichtlinien für den Modellversuch als Rechtsverordnung zu erlassen sind, ist sichergestellt, dass die Verwaltung als öffentliche Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 HmbDSG datenschutzrechtliche Verantwortliche i. S. d. Art. 4 Buchstabe 7 DSGVO ist, unabhängig von der konkreten Kooperationsform mit dem Forschungspartner. Da die Planung des Modellversuchs erst durch den Forschungspartner im Rahmen seines Forschungsauftrags erfolgt, kann die Verwaltung die Richtlinien für die Verarbeitung der personen-

hierzu erforderlicher Statistiken nach § 5 Absatz 2; d) die Auswahl der potenziell Teilnehmenden, die Kontaktaufnahme zu diesen, das Verfahren der Aufteilung auf die Versuchsgruppen und der möglichen Erweiterung des Versuchsgebiets sowie den Stichtag nach § 5 Absatz 3; e) Bestimmungen für den erstmaligen Eintritt sowie einen späteren Eintritt von Teilnehmenden in den Modellversuch, das Ruhen der Teilnahme im bzw. das vorzeitige Ausscheiden aus dem Modellversuch, die Folgen bei fehlender Bereitschaft zur Teilnahme an den Erhebungen nach § 7 Absatz 1, für die Verlagerung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in das Versuchsgebiet hinein, aus dem Versuchsgebiet heraus oder innerhalb des Versuchsgebiets, für Geburt und Tod von Einwohnerinnen und Einwohnern des Versuchsgebiets sowie für das freiwillige Ausscheiden aus dem Modellversuch nach § 5 Absatz 3; f) die Auswahl der Kontrollgruppe nach § 5 Absatz 4; g) Bestimmungen zur Umsetzung der Beratungs-, Informations- und Hinweispflichten der Verwaltung sowie zur Offenlegung der persönlichen Verhältnisse der Teilnehmenden nach § 5 Absatz 7 und 8; h) die nähere Ausgestaltung und Anwendung der Sonderregelungen nach § 6 sowie Bestimmungen für darin nicht berücksichtigte Fälle; i) Umfang und Gestaltung der Erhebungen nach § 7 Absatz 1; 6. die Einzelheiten der Gewährung der Aufwandsentschädigung nach § 7 Absatz 2; 7. das Verfahren der Veröffentlichung der Daten nach § 7 Absatz 4; 8. dem Zweck dieses Gesetzes entsprechende Richtlinien der Datenverarbeitung nach § 9. Dabei kann auch geregelt werden, inwiefern weitere zur Verfügung stehende Möglichkeiten genutzt werden, um relevante Informationen zu erhalten, einschließlich des Datenmaterials von Behörden. Hierzu kann festgelegt werden, inwiefern Finanzbehörden, das Statistische Landesamt und weitere dem Land Hamburg unterstehende Behörden dazu personenbezogene Daten aggregiert und anonymisiert an die Verwaltung und den Forschungsträger übermitteln dürfen sowie neue Statistiken erstellt werden dürfen; 7. die zuständigen Behörden innerhalb der Verwaltung, sofern sich diese nicht bereits aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben; (2) Der Senat kann in diesem Gesetz enthaltene Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die zuständige Behörde weiter übertragen. Dies gilt nicht für die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden innerhalb der Verwaltung.	bezogenen Daten der Teilnehmenden nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 erst nach Vorliegen des Forschungskonzepts erlassen. (3) Der Modellversuch greift das öffentliche Interesse an Grundeinkommenskonzepten auf. Daher soll die Öffentlichkeit Gelegenheit haben, zum Entwurf des Forschungskonzeptes Stellung zu nehmen.
---	---

(3) Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der öffentlichen Bekanntmachung besteht. Der Forschungspartner und die Hamburgische Bürgerschaft ist innerhalb der für die Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Frist anzuhören.	
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten Zur Erfüllung des wissenschaftlichen Forschungsauftrags werden personenbezogene Daten von den Teilnehmenden des Modellversuchs verarbeitet. § 11 Hamburgisches Datenschutzgesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.	zu § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten Es handelt sich um einen privilegierten Verarbeitungszweck im Sinne des Art. 89 Abs. 1 DSGVO. Die Datenverarbeitung stützt sich auf § 11 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145). § 11 HmbDSG enthält umfangreiche datenschutzrechtliche Vorgaben und gleicht die Interessen der Forschung mit denen der Betroffenen aus.
§ 10 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	

**Anschriftenverzeichnis der Abstimmungsstellen
zur Durchführung der Volksentscheide
am 12. Oktober 2025**

Bezirk Hamburg-Mitte

Name der Abstimmungsstelle	Adresse der Abstimmungsstelle	Barrierefrei
Stadtteil Billstedt		
Schule Bonhoefferstraße	Bonhoefferstraße 13	Ja
Schule Fuchsbergredder	Dringsheide 10	Ja
Grundschule Mümmelmannsberg	Mümmelmannsberg 54	Ja
Schule An der Glinder Au	Sonnenland 27	Ja
Hamburg-Service vor Ort Billstedt	Öjendorfer Weg 9	Ja
Stadtteil Borgfelde		
Berufl. Schule Gesundheit, Luftfahrt, Technik	Brekelbaums Park 10	Ja
Stadtteil Finkenwerder		
Westerschule Finkenwerder	Finkenwerder Landscheideweg 180	Ja
Stadtteil HafenCity		
Katharinenschule in der HafenCity	Am Dalmannkai 18	Ja
Stadtteil Hamburg-Altstadt		
Finanzämter Steinstraße	Steinstraße 10	Ja
Stadtteil Hamm		
Schule Hohe Landwehr	Hohe Landwehr 19	Ja
Stadtteilschule Hamburg-Mitte	Griesstraße 101	Nein
Elbschloss an der Bille – Nachbarschaftszentrum	Osterbrookplatz 26	Ja
Stadtteil Horn		
Schule Beim Pachthof	Beim Pachthof 15/17	Ja
Stadtteilschule Horn	Snitgerreihe 2	Ja
Schule Stengelestraße	Stengelestraße 38	Ja
Stadtteil Neustadt		
Stadtteilschule am Hafen, Standort Neustadt	Neustädter Straße 60	Ja
Stadtteil Rothenburgsort		
Fritz-Köhne-Schule	Marckmannstraße 61	Ja
Stadtteil St. Georg		
Schorsch im IFZ	Rostocker Straße 7	Ja
Stadtteil St. Pauli		
Berufliche Schule St. Pauli	Budapester Straße 58	Ja

Stadtteilschule am Hafen, Standort St. Pauli	Bernhard-Nocht-Straße 12	Ja
Stadtteil Veddel		
Spielhaus Katenweide (Veddel)	Katenweide 8 a	Ja
Stadtteil Wilhelmsburg		
Elbinselschule	Krieterstraße 2 b	Ja
Nelson-Mandela-Schule	Neuenfelder Straße 106	Ja
Schule Fährstraße	Fährstraße 90	Ja
Schule Rotenhäuser Damm	Rotenhäuser Damm 45	Ja

Bezirk Altona

Name der Abstimmungsstelle	Adresse der Abstimmungsstelle	Barrierefrei
Stadtteil Altona-Altstadt		
Technisches Rathaus	Jessenstraße 1-3	Ja
Stadtteil Sternschanze		
Ganztagsgrundschule Sternschanze	Altonaer Straße 38	Ja
Stadtteil Altona-Nord		
Grundschule Arnkielstraße	Arnkielstraße 2/4	Ja
Theodor-Haubach-Schule	Haubachstraße 55	Ja
Stadtteil Ottensen		
Schule Rothestraße	Rothestraße 22	Ja
Stadtteil Bahrenfeld		
Max-Brauer-Schule	Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 1/3	Ja
Schule Mendelssohnstraße	Mendelssohnstraße 86	Ja
Esther-Bejarano-Schule	Regerstraße 21-25	Ja
Stadtteil Groß Flottbek		
Schule Windmühlenweg	Windmühlenweg 17	Ja
Stadtteil Othmarschen		
Schule Klein Flottbeker Weg	Klein Flottbeker Weg 64	Ja
Loki-Schmidt-Schule	Othmarscher Kirchenweg 145	Ja
Schule Trenknerweg	Trenknerweg 136	Ja
Stadtteil Lurup		
Fridtjof-Nansen-Schule	Fahrenort 76	Ja
Stadtteilschule Lurup (Standort Flurstraße 15)	Flurstraße 15	Ja

Stadtteil Osdorf		
Haus Flottbek-Nienstedten	Vogt-Groth-Weg 27	Ja
Schule Wesperloh	Wesperloh 19	Ja
Stadtteil Nienstedten		
Schule Schulkamp	Schulkamp 1/3	Ja
Stadtteil Blankenese		
Stadtteilschule Blankenese	Frahmstraße 15 a/b	Ja
Marion Dönhoff Gymnasium	Willhöden 74	Ja
Stadtteil Iserbrook		
Schule Iserbrook	Musäusstraße 29	Ja
Schule Schenefelder Landstraße	Schenefelder Landstraße 206	Ja
Stadtteil Rissen		
Schule Iserbarg	Iserbarg 2	Ja
Grundschule Marschweg	Marschweg 10	Ja

Bezirk Eimsbüttel

Name der Abstimmungsstelle	Adresse der Abstimmungsstelle	Barrierefrei
Stadtteil Eidelstedt		
Gymnasium Dörpsweg	Dörpsweg 10	Ja
Schule Furtweg	Furtweg 56, Zugang: Thormannstieg	Ja
Schule Heidacker	Heidacker 13	Ja
Stadtteilschule Eidelstedt	Lohkampstraße 145	Ja
Stadtteil Eimsbüttel		
Schule Kielortallee	Kielortallee 18	Ja
Berufliche Schule für Wirtschaft	Lutterothstraße 78-80, Zg. Eidelstedter Weg ggü 84	Ja
Schule Rellinger Straße	Rellinger Straße 13-15	Ja
Hamburg-Haus Eimsbüttel	Doormannsweg 12	Ja
Stadtteil Harvestehude		
Bezirksamt Eimsbüttel	Grindelberg 62	Ja
Schule Isestraße	Isestraße 144	Nein
Stadtteil Hoheluft-West		
Gymnasium Hoheluft	Christian-Förster-Straße 21	Ja
Stadtteil Lokstedt		
Gymnasium Corveystraße	Corveystraße 6	Ja

Schule Döhrnstraße	Döhrnstraße 42, Zugang über Döhrnstraße	Ja
Schule Hinter der Lieth	Hinter der Lieth 61	Ja
Stadtteil Niendorf		
Schule Burgunderweg	Burgunderweg 2	Ja
Dienststelle Garstedter Weg	Garstedter Weg 13	Ja
Schule Sethweg	Sethweg 56	Ja
Gymnasium Ohmoor	Sachsenweg 76	Ja
Stadtteil Rotherbaum		
Staats- und Universitätsbibliothek, Hamburg	Von-Melle-Park 3	Ja
Stadtteil Schnelsen		
Schule Anna-Susanna-Stieg	Anna-Susanna-Stieg 3	Ja
Julius-Leber-Schule	Halstenbeker Straße 41	Ja
Schule Röthmoorweg	Röthmoorweg 9	Ja
Stadtteil Stellingen		
Rathaus Stellingen	Basselweg 73	Ja
Stadtteilschule Stellingen	Brehmweg 60	Ja
Schule Wegenkamp	Wegenkamp 9	Ja

Bezirk Hamburg-Nord

Name der Abstimmungsstelle	Adresse der Abstimmungsstelle	Barrierefrei
Stadtteil Alsterdorf		
Robert-Koch-Schule	Sengelmanstraße 50	Ja
Stadtteil Barmbek-Nord		
Schule Lämmersieth	Lämmersieth 72a	Ja
Emil Krause Schule, Standort Tieloh	Tieloh 28, Eingang ggü. U-Bahn Habichtstraße	Ja
Behördenstandort Bezirk Hamburg-Nord	Poppenhusenstraße 4, Seiteneingang bei Hausnr. 6	Ja
Schule Genslerstraße, Standort Fraenkelstraße	Fraenkelstraße 3, Zugang über Schaudinnstwierte	Ja
Margaretha-Rothe-Gymnasium	Langenfort 5	Ja
Stadtteil Barmbek-Süd		
Ilse-Löwenstein-Schule	Imstedt 18	Ja
Schule Humboldtstraße (Kreuzbau)	Humboldtstraße 30	Ja
Adolph-Schönfelder-Schule, Standort Zeisigstraße	Zeisigstraße 3	Ja
Stadtteil Dulsberg		
Stadtteilschule Alter Teichweg	Alter Teichweg 200	Ja

Stadtteil Eppendorf		
Bezirksamt HH-Nord, Sozial. Dienstleistungszentrum	Kümmellstraße 7	Ja
Gymnasium Eppendorf	Hegestraße 70	Ja
Stadtteil Fuhlsbüttel		
Hamburg Service vor Ort, Ausländerangelegenheiten	Flughafenstraße 52	Ja
Gymnasium Alstertal	Erdkampsweg 89, Zugang Neubau Schlehdornweg	Ja
Stadtteil Groß Borstel		
Carl-Götze-Schule	Brödermannsweg 2, Höhe Kita Elbkinder	Ja
Stadtteil Hoheluft-Ost		
Ida-Ehre-Schule, Oberstufenhaus	Lehmweg 14	Ja
Stadtteilschule Eppendorf (Mensa)	Löwenstraße 58, Zugang über Parkplatz	Ja
Stadtteil Hohenfelde		
HAW Hamburg Department Design (Nebeneingang)	Armgartstraße 24, Zugang über Parkplatz zw. 24-26	Ja
Stadtteil Langenhorn		
Astrid Lindgren Grundschule	Eberhofweg 63	Ja
Gymnasium Langenhorn	Grellkamp 40	Ja
Schule Neubergerweg	Neubergerweg 2	Ja
Schule Stockflethweg (Verwaltung)	Stockflethweg 160	Ja
Stadtteilschule Am Heidberg	Tangstedter Landstraße 300, Haus C	Ja
Stadtteil Ohlsdorf		
Grundschule Ballerstaedtweg	Ballerstaedtweg 1, Zugang Rübenkamp 300	Ja
Albert-Schweitzer-Schule	Stübeheide 117	Ja
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Struckholt 27	Ja
Stadtteil Uhlenhorst		
Schule auf der Uhlenhorst	Winterhuder Weg 126	Ja
Stadtteil Winterhude		
Carl-Cohn-Schule	Carl-Cohn-Straße 2	Ja
Haus der Jugend Lattenkamp	Bebelallee 22, Zugang über Meenkweise	Ja
Gelehrtschule des Johanneums	Opitzstraße 15	Ja
Schule Forsmannstraße	Forsmannstraße 32, Eingang ggü. Semperstr. 13-15	Nein

Name der Abstimmungsstelle	Adresse der Abstimmungsstelle	Barrierefrei
Stadtteil Bergstedt		
Schule Bergstedt	Bergstedter Alte Landstraße 12	Ja
Stadtteil Bramfeld		
Schule Heinrich-Helbing-Straße	Heinrich-Helbing-Straße 50	Ja
Stadtteilschule Bramfeld	Bramfelder Dorfplatz 5, über Mützendorpsteed 17	Ja
Grundschule am Gut	Thomas-Mann-Straße 2	Ja
Stadtteil Duvenstedt		
Schule Duvenstedter Markt	Duvenstedter Markt 12	Ja
Stadtteil Eilbek		
Schule Richardstraße	Richardstraße 85	Ja
Schule Wielandstraße	Wielandstraße 9	Ja
Stadtteil Farmsen-Berne		
Grundschule Traberweg	Eckerkoppel 125	Ja
Berner Schloß	Berner Allee 31 a	Ja
Gymnasium Farmsen	Swebenhöhe 50	Ja
Stadtteil Hummelsbüttel		
Stadtteilschule Poppenbüttel	Poppenbüttler Stieg 7	Ja
Stadtteil Jenfeld		
Schule Jenfelder Straße	Jenfelder Straße 252	Ja
Stadtteil Lehmsahl-Mellingstedt		
Schule Lemsahl-Mellingstedt	Redderbarg 46-48	Ja
Stadtteil Marienthal		
Bezirksamt Wandsbek	Schloßstraße 60	Ja
Grundschule Marienthal	Schimmelmannstraße 70	Ja
Stadtteil Poppenbüttel		
Grundschule Müssenredder	Müssenredder 61	Ja
Heinrich-Heine-Gymnasium	Harksheider Straße 70	Ja
Hamburg Service vor Ort Alstertal	Wentzelplatz 9	Ja
Stadtteil Rahlstedt		
Schule Rahlstedter Höhe	Ahrenschooper Straße 1-3	Ja
Schule Bekassinenau	Bekassinenau 32	Ja

Schule Am Sooren	Brunskamp 17	Ja
Schule Großlohering	Großlohering 11	Ja
Schule Nydamer Weg	Nydamer Weg 44	Ja
Schule Potsdamer Straße	Potsdamer Straße 6	Ja
Grund- und Stadtteilschule Altrahlstedt	Hüllenkamp 19	Ja
Schule Wildschwanbrook	Wildschwanbrook 9	Ja
Stadtteil Sasel		
Grundschule Hasenweg	Hasenweg 40	Ja
Schule Redder	Redder 4	Ja
Stadtteil Steilshoop		
Schule am See	Gropiusring 43	Ja
Stadtteil Tonndorf		
Grundschule Tonndorf	Rahlaukamp 1 a	Ja
Gyula Trebitsch Schule Tonndorf	Barenkrug 16, Zugang über Sonnenweg	Ja
Stadtteil Volksdorf		
Schule Eulenkrugstraße	Eulenkrugstraße 166	Ja
Walddörfer Gymnasium	Im Allhorn 45	Ja
Schule An den Teichwiesen	Saseler Weg 30	Ja
Schule Buckhorn	Volksdorfer Damm 74	Ja
Stadtteil Wandsbek		
Schule Bandwirkerstraße	Bandwirkerstraße 56-58	Ja
Schule am Eichthalpark	Walddörferstraße 243/245	Ja
Schule An der Gartenstadt	Stephanstraße 103	Ja
Stadtteil Wellingsbüttel		
Schule Strenge	Strenge 5	Ja

Bezirk Bergedorf

Name der Abstimmungsstelle	Adresse der Abstimmungsstelle	Barrierefrei
Stadtteil Altengamme		
Schule Altengamme-Deich	Kirchenstegel 12	Ja
Stadtteil Bergedorf		
Schule Nettelburg	Fiddigshagen 11	Ja
Schule Friedrich-Frank-Bogen	Friedrich-Frank-Bogen 25	Ja
Schule Sander Straße	Sander Straße 11	Ja
Schule Ernst-Henning-Straße	Ernst-Henning-Straße 20	Ja
Rathaus Bergedorf	Wentorfer Straße 38	Ja

KörperHaus	Holzhude 1	Ja
SDZ – Soziales Dienstleistungszentrum Bergedorf	Weidenbaumsweg 21, Eingang C, 2. OG	Ja
Stadtteil Billwerder		
Schule Mittlerer Landweg	Mittlerer Landweg 48	Ja
Stadtteil Curslack		
Schule Curslack-Neuengamme	Gramkowweg 5	Ja
Stadtteil Kirchwerder		
Schule Fünfhausen-Warwisch	Durchdeich 108	Ja
Schule Zollenspieker	Kirchenheerweg 223	Ja
Stadtteilschule Kirchwerder	Kirchenheerweg 85	Ja
Stadtteil Lohbrügge		
Schule Heidhorst	Heidhorst 16	Ja
Schule Leuschnerstraße	Leuschnerstraße 13	Ja
Schule Max-Eichholz-Ring	Max-Eichholz-Ring 25	Ja
Stadtteilschule Lohbrügge	Binnenfeldredder 7	Ja
Schule Richard-Linde-Weg	Richard-Linde-Weg 49	Ja
Stadtteil Neuallermöhe		
Anton-Rée-Schule Allermöhe	Ebner-Eschenbach-Weg 43	Ja
Gretel-Bergmann-Schule	Margit-Zinke-Straße 7-11	Ja
Stadtteil Ochsenwerder		
Schule Ochsenwerder	Elversweg 44	Ja

Bezirk Harburg

Name der Abstimmungsstelle	Adresse der Abstimmungsstelle	Barrierefrei
Stadtteil Cranz		
Schule Cranz	Estebogen 3	Ja
Stadtteil Eißendorf		
Heisenberg Gymnasium	Triftstraße 43	Ja
Schule In der Alten Forst	In der Alten Forst 1	Ja
Stadtteil Harburg		
Bezirksamt Harburg, SDZ	Harburger Rathausforum 1	Ja
Stadtteil Hausbruch		
Schule Nymphenweg	Hausbrucher Bahnhofstraße 19	Ja
Grundschule An der Haake	Lange Striepen 51	Ja

Stadtteil Heimfeld		
Schule Grumbrechtstraße	Grumbrechtstraße 63	Ja
Grundschule am Kiefernberg	Weusthoffstraße 95	Ja
Stadtteil Marmstorf		
Schule Marmstorf	Ernst-Bergeest-Weg 54	Ja
Stadtteil Moorburg		
Elbdeich e.V. Veranstaltungen	Moorburger Elbdeich 249	Ja
Stadtteil Neuenfelde		
Schule Arp-Schnitger-Stieg	Arp-Schnitger-Stieg 19	Ja
Stadtteil Neugraben-Fischbek		
Schule Neugraben	Francoper Straße 32	Ja
Stadtteilschule Fischbek/Falkenberg	Fischbeker Moor 6	Ja
Bezirksamt Harburg, Standort Süderelbe	Neugrabener Markt 5	Ja
Schule Ohrnschweg	Ohrnschweg 52	Ja
Stadtteilschule Süderelbe	Neumoorstück 1	Nein
Schule Schnuckendrift	Schnuckendrift 21	Ja
Stadtteil Neuland		
Schule Neuland	Neuländer Elbdeich 241	Ja
Stadtteil Rönneburg		
Schule Rönneburg	Kanzlerstraße 25	Ja
Stadtteil Sinstorf		
Schule Scheeßeler Kehre	Scheeßeler Kehre 2	Ja
Stadtteil Wilstorf		
Schule Kapellenweg	Kapellenweg 63	Ja

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Genehmigung einer Anlage hinsichtlich Erhöhung der Lagermengenkapazität von 9,99 t auf 49,99 t Nettoexplosivmasse (Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Halskestraße 56a, 22113 Hamburg, beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 in Verbindung mit § 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 10. Juli 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1373

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Wasserwerke GmbH hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes für eine zusätzliche Entnahme von Grundwasser aus den zwei bestehenden Förderbrunnen der Fassung Rissen (Brunnen RS 12 und RS 14) auf den Flurstücken 215 der Gemarkung Rissen und 2672 der Gemarkung Blankenese für das Wasserwerk Boursberg in Hamburg-Blankenese beantragt.

Während des auf fünf Jahre befristeten Testbetriebs soll jährlich eine zusätzliche Grundwassermenge von maximal 800 000 m³ aus den Oberen Braunkohlesanden (OBKS) in

Tiefen von – 258,5 bis – 297 m NHN gefördert werden. Die Förderrate je Brunnen beträgt dabei maximal 90 m³/h.

Die Grundwasserförderung stellt ein Vorhaben nach Punkt 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 in Verbindung mit § 5 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Hamburger Informationssysteme gemäß § 7 und Anlage 3 UVPG als überschlägige Prüfung. Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG nach den in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 10. Juli 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1373

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438), wird bekannt gegeben:

1.

Der Wochenmarkt Ohlstedt fällt am 29. Juli 2025 ersatzlos aus.

2.

Der Wochenmarkt Ohlstedt findet vom 11. August 2025 bis zum 28. August 2025 nicht statt.

Hamburg, den 8. Juli 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1373

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
+49 40428402659
+49 40427940026
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21037 Hamburg südl. Neuengammer Hausdeich
- f) Maßnahme: Ausgleichsmaßnahmen f. A26 Ost 6a Neuengamme und Grabenverfüllungen im Obstbau
Leistung: Abbrucharbeiten
Vergabe-Nr.: **BUKEA ÖA-N3-417-25**
Abbrucharbeiten
Im Vorwege der Landschaftsarbeiten des 2. Bauabschnitts der Ausgleichsmaßnahmen direkt westlich des Neuengammer Durchstichs soll eine Maschinenhalle inkl. Fundament abgerissen werden. Da diese ein historischer Sammelpunkt der Erdölbohrungen des Ölfeldes Reitbrook Ost war, ist in Abstimmung mit dem Leitungsträger in diesem Zusammenhang ein Baggerschurf rund um das Fundament herum nötig, um etwaige alte undokumentierte Leitungsreste zu detektieren und ausbauen zu lassen.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Vom: 1. September 2025 bis: 14. November 2025
Baubeginn ab Zuschlag;
Die Arbeiten und der Abtransport des Materials soll bis 14. November 2025 beendet sein.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/c6fbef8f-243e-42bb-b731-ffd778953904>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 7. August 2025, 10.00 Uhr
6. September 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/fhh/tabs/home>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 7. August 2025, 10.00 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) siehe Vergabeunterlagen
- u) siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt für Zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungen
Amtsleitung (ZRL)
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hamburg, den 4. Juli 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

851

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: SBH VOB OV 157-25 CR

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 2 Feldsporthalle
Strenge 5 in 22391 Hamburg

Bauftrag: Strenge 5 – Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 54.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juni 2026;
Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

852

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 227-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau 2.BA Neubau
Isestraße 144-146 in 20149 Hamburg

Bauftrag: Isestraße 144-146 – Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 82.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2025;
Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

853

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 255-25 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Multifunktionsgebäude
Greifswalder Straße 40 in 20099 Hamburg

Bauftrag: Greifswalder Straße 40 – Tischler Fenster, Türen und PR-Fassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 289.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Dezember 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

854

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 103-25 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Außenanlagen und Siele

Appelhoff 2 in 22309 Hamburg

Bauftrag: Appelhoff 2 – Sielsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 239.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. November 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

31. Juli 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

855

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 149-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Dreifeldsporthalle

Hebebrandstraße 1 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Hebebrandstraße 1 – Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 677.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. März 2026;

Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

7. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

856

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 171-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Dreifeldsporthalle
 Hebebrandstraße 1 in 22297 Hamburg
 Bauauftrag: Hebebrandstraße 1 – Zimmerer
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 468.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. November 2025;
 Fertigstellung ca. März 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 7. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

857

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 254-25 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Multifunktionsgebäude
 Greifswalder Straße 40 in 20099 Hamburg

Bauftrag: Greifswalder Straße 40 – Sonnenschutz innen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 61.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. November 2025;
 Fertigstellung ca. Dezember 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 7. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

858

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 100-25 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6
 Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 216.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. August 2026;
 Fertigstellung ca. Januar 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 6. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

859

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 101-25 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – erw. Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 782.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. November 2025;
Fertigstellung ca. Juli 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

860

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 107-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – Schwachstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 116.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Mai 2026;
Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

861

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 110-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 178.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. November 2025;
Fertigstellung ca. Januar 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
6. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 11. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

862

1 **Beschaffer**

1.1 **Beschaffer**

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Art des öffentlichen Auftraggebers: Körperschaften
des öffentlichen Rechts auf Landesebene

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers:
Bildung

2 **Verfahren**

2.1 **Verfahren**

Titel: Umzüge der Universität Hamburg – Campus
Schlüterstraße und MIN-Forum

Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Fol-
genden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit
mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitar-
beiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungs-
stärksten Universitäten Deutschlands und gleich-
zeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen
Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flag-
ship University“ in der Metropolregion Hamburg
pflegt sie innovative und kooperative Verbindun-
gen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaft-
lichen Partnern. Sie produziert für den Standort –
aber auch national und international – die zukunfts-
gerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung,
Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem
Leitziel der Nachhaltigkeit. Ziel des Verfahrens ist
die Gewinnung je eines Dienstleisters für die
Durchführung der geplanten Umzugsdienstleistun-
gen für den Campus Schlüterstraße sowie das
MIN-Forum. Die Universität Hamburg bezieht
voraussichtlich im Zeitraum November 2025 bis
März 2026 den „Campus Schlüterstraße“ (ehemali-
ges Fernmeldeamt) in der Schlüterstraße 51, 20146
Hamburg. Auf der Gesamtnutzfläche von 56.000 m²
im Campus Schlüterstraße ziehen neben der UHH
noch zwei weitere Nutzende ein. Der Flächenanteil
der Universität Hamburg beträgt über alle Etagen
ca. 32.000 m² Nettoraumfläche. Der Einzug in den
Campus Schlüterstraße erfolgt in insgesamt ca. 700
Räume und 10 Arbeitsbereiche auf ca. 15.600 m²
(NUF 1-6) Nutzfläche. Teil dieser Raumanzahl sind
neben diversen Funktionsräumen rund 450 Büros
und Arbeitsbereiche sowie ca. 124 psychologische
und erziehungswissenschaftliche Labore oder
laborähnliche Räume sowie zwei Werkstätten.
Unter dem Begriff „Funktionsräume“ werden
Seminarräumen, Werkstätten, Besprechungsräume,
PC-Pools, Küchen, Bürotechnikräume, Archiv-
räume und Räume mit diversen Funktionen
gezählt. Die Universität Hamburg bezieht voraus-
sichtlich im Zeitraum 1. Quartal 2026 in den
Gebäuden Bundesstraße 56, 20146 Hamburg das
MIN-Forum im Haus A sowie das Informatikum
im Haus B, im Folgenden Haus A+B zusammen-
fassend als „MIN-Forum“ bezeichnet. Der Einzug
ins MIN-Forum erfolgt in insgesamt ca. 685 Räume
und Arbeitsbereiche auf ca. 19.000 m² Nutzfläche
der UHH. Teil dieser Raumanzahl sind neben
diversen Funktionsräumen 322 Büros, 20 Bespre-
chungsräume, 89 Seminar, Übungs- und PC-Pool-
Räume. In Haus A in der Bundesstraße 56 werden
neben anderen Nutzerkreisen mehrere Bibliotheken
und Buchbestände aus sechs Liegenschaften
auf gerundet 2.400 m² über vier Etagen zusammen-
gelegt. Das Haus B in der Bundesstraße 56 wird
durch den Fachbereich Informatik aus der Voigt-
Kölln-Str. 30, 22527 Hamburg belegt.

Kennung des Verfahrens:
a21ccd2c-f210-4062-857a-94d31eeebef4

Interne Kennung: **UHH_2025041_VVfmTnW**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit Teilnah-
mewettbewerb

Beschleunigtes Verfahren: nein

- 2.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Hauptklassifizierungscode (cpv): 98392000 Umzugsdienste
- 2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20146
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
- 2.1.3 Wert
Geschätzter Wert ohne MwSt.: 1,500,000 Euro
- 2.1.4 Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:
Richtlinie 2014/24/EU
vgv – § 17 VgV
- 2.1.5 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:
Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter Angebote einreichen kann: 2
Auftragsbedingungen:
Höchstzahl der Lose, für die Aufträge an einen Bieter vergeben werden können: 2
- 2.1.6 Ausschlussgründe
Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung
Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A
5. **Los**
- 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001
Titel: Campus Schlüterstraße
Beschreibung: Die Universität Hamburg bezieht voraussichtlich im Zeitraum November 2025 bis März 2026 den „Campus Schlüterstraße“ (ehemaliges Fernmeldeamt) in der Schlüterstraße 51, 20146 Hamburg. Auf der Gesamtnutzfläche von 56.000 m² im Campus Schlüterstraße ziehen neben der UHH noch zwei weitere Nutzende ein. Der Flächenanteil der Universität Hamburg beträgt über alle Etagen ca. 32.000 m² Nettoraumfläche. Der Einzug in den Campus Schlüterstraße erfolgt in insgesamt ca. 700 Räume und 10 Arbeitsbereiche auf ca. 15.600 m² (NUF 1-6) Nutzfläche. Teil dieser Raumanzahl sind neben diversen Funktionsräumen rund 450 Büros und Arbeitsbereiche sowie ca. 124 psychologische und erziehungswissenschaftliche Labore oder laborähnliche Räume sowie zwei Werkstätten. Unter dem Begriff „Funktionsräume“ werden Seminarräumen, Werkstätten, Besprechungsräume, PC-Pools, Küchen, Bürotechnikräume, Archivräume und Räume mit diversen Funktionen gezählt. Die Arbeitsplätze, Laborausstattungen und Funktionsräume werden aus voraussichtlich 11 Liegenschaften umgezogen. Betroffen sind die folgenden Organisationseinheiten: – Erziehungswissenschaft inkl. Verwaltung (Fakultät für Erziehungswissenschaft) – Institut für Psychologie inkl. Verwaltung (Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft) – Fakultät für Geisteswissenschaften – Liberal Art & Sciences – Zentrale Einrichtungen – ISA – Zentrum für interdisziplinäre Studienangänge – HUL – Hamburger Zentrum für universitäres Lehren und Lernen – ZFW – Zentrum für Weiterbildung – ggf. weitere Arbeitsgruppen – diverse Funktionseinheiten (Fachschaften, Serviceteams).
- Interne Kennung: 823e8068-7572-4fd3-b682-b3b41da986d2
- 5.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Hauptklassifizierungscode (cpv): 98392000 Umzugsdienste
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 Eignungskriterien
Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung
Kriterium: Eintragung in ein relevantes Berufsregister
Beschreibung: Berufsausübung: Angaben zur Präqualifizierung und/ oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z.B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen Beschreibung: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
Kriterium: Referenzen zu bestimmten Dienstleistungen
Beschreibung: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen
Gewichtung (Punkte, genau): 24
Informationen über die zweite Phase eines zweiphasigen Verfahrens:
Mindestzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber: 3
Höchstzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber: 3

- Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Teilnehmer ausgeschlossen werden
- Der Auftraggeber behält sich den Zuschlag auf das Erstangebot vor
- 5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:
Art: Preis
Bezeichnung: Preis
Beschreibung: Preis
{auxiliary|text|award-criterion-weight-dimension}: Gewichtung (Prozentanteil, genau)
Zuschlagskriterium — Zahl: 50
Kriterium:
Art: Qualität
Bezeichnung: Leistungsbewertung gemäß Kriterienkatalog in der Erstangebotsaufforderung
Beschreibung: Die Leistungskriterien werden in der Ausschreibungsphase definiert.
{auxiliary|text|award-criterion-weight-dimension}: Gewichtung (Prozentanteil, genau)
Zuschlagskriterium — Zahl: 50
- 5.1.11 Auftragsunterlagen
Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch
Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 28/07/2025 12:00 +02:00
Internetadresse der Auftragsunterlagen:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/3b8cef312cd7-4a57-b5ce-eede2e3fe459>
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:
Elektronische Einreichung: Erforderlich
Adresse für die Einreichung:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/3b8cef31-2cd7-4a57-b5ce-eede2e3fe459>
Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch
Elektronischer Katalog: Nicht zulässig
Nebenangebote: Nicht zulässig
Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig
Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 04/08/2025 09:00 +02:00
Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:
Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.
Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.
Auftragsbedingungen:
Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein
- Es ist eine Geheimhaltungsvereinbarung erforderlich: nein Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich
Aufträge werden elektronisch erteilt: ja Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja
- 5.1.15 Techniken
Rahmenvereinbarung:
Keine Rahmenvereinbarung
Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:
Kein dynamisches Beschaffungssystem
- 5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Informationen über die Überprüfungsfristen: Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf
Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Organisation, die Teilnahmeanträge entgegennimmt: Universität Hamburg
Organisation, die Angebote bearbeitet: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf
- 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0002
Titel: MIN-Forum
Beschreibung: Die Universität Hamburg bezieht voraussichtlich im Zeitraum 1. Quartal 2026 in den Gebäuden Bundesstraße 56, 20146 Hamburg das MIN-Forum im Haus A sowie das Informatikum im Haus B, im Folgenden Haus A+B zusammenfassend als „MIN-Forum“ bezeichnet. Der Einzug ins MIN-Forum erfolgt in insgesamt ca. 685 Räume und Arbeitsbereiche auf ca. 19.000 m² Nutzfläche der UHH. Teil dieser Raumanzahl sind neben diversen Funktionsräumen 322 Büros, 20 Besprechungsräume, 89 Seminar, Übungs- und PC-Pool-Räume. In Haus A in der Bundesstraße 56 werden neben anderen Nutzerkreisen mehrere Bibliotheken und Buchbestände aus sechs Liegenschaften auf gerundet 2.400 m² über vier Etagen zusammengelegt. Das Haus B in der Bundesstraße 56 wird

- durch den Fachbereich Informatik aus der Voigt-Kölln-Str. 30, 22527 Hamburg belegt.
Interne Kennung:
6f13923b-c89d-4d0e-9c3d-9a70192120d2
- 5.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Hauptklassifizierungscode (cpv):
98392000 Umzugsdienste
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 Eignungskriterien
Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung
Kriterium: Eintragung in ein relevantes Berufsregister
Beschreibung: Berufsausübung: Angaben zur Präqualifizierung und/ oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z. B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen
Beschreibung: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
Kriterium: Referenzen zu bestimmten Dienstleistungen
Beschreibung: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen Gewichtung (Punkte, genau): 28
Informationen über die zweite Phase eines zweiphasigen Verfahrens:
Mindestzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber: 3
Höchstzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber: 3
- Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Teilnehmer ausgeschlossen werden
Der Auftraggeber behält sich den Zuschlag auf das Erstangebot vor
- 5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:
Art: Preis
Bezeichnung: Preis
Beschreibung: Preis
{auxiliary|text|award-criterion-weight-dimension}: Gewichtung (Prozentanteil, genau)
Zuschlagskriterium — Zahl: 50
Kriterium:
Art: Qualität
Bezeichnung: Leistungsbewertung gemäß Kriterienkatalog in der Erstangebotsaufforderung
Beschreibung: Die Leistungskriterien werden in der Ausschreibungsphase definiert.
{auxiliary|text|award-criterion-weight-dimension}: Gewichtung (Prozentanteil, genau)
Zuschlagskriterium — Zahl: 50
- 5.1.11 Auftragsunterlagen
Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch
Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 28/07/2025 12:00 +02:00
Internetadresse der Auftragsunterlagen:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/3b8cef31-2cd7-4a57-b5ce-eede2e3fe459>
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:
Elektronische Einreichung: Erforderlich
Adresse für die Einreichung:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/3b8cef31-2cd7-4a57-b5ce-eede2e3fe459>
Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch
Elektronischer Katalog: Nicht zulässig
Nebenangebote: Nicht zulässig
Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig
Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 04/08/2025 09:00 +02:00
Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:
Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.
Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.
Auftragsbedingungen:
Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein
Es ist eine Geheimhaltungsvereinbarung erforderlich: nein Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich

Aufträge werden elektronisch erteilt: ja Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

5.1.15 Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Informationen über die Überprüfungsfristen: Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Identifikationsnummer:

eda1348a-8bb6-49d9-b8ca-d771eb9e0cc1

Abteilung: Strategischer Einkauf

Postanschrift: Mittelweg 124 Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf

E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Telefon: +49 40428382361

Fax: +49 40239512234

Internet-Adresse: <https://uni-hamburg.de/>

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

Organisation, die Teilnahmeanträge entgegennimmt

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Identifikationsnummer:

fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 40428231690

Fax: +49 40427923080

Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf

Identifikationsnummer:

0c2e47ca-4082-44a8-a903-e3a2a8b19d0d

Abteilung: Strategischer Einkauf

Postanschrift: Mittelweg 124

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf

E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Telefon: +49 40428382361

Fax: +49 40239512234

Internet-Adresse: <http://www.uni-hamburg.de/>

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt Organisation, die Angebote bearbeitet

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:

a63c7d28-2010-44d3-8919-c2215dba8838 – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 02/07/2025 10:44 +02:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 4. Juli 2025

Universität Hamburg

863

Öffentliche Ausschreibung

**Verfahren: UHH_2025032_ÖA – Erstellung
Leistungsverzeichnis für DGUV-V3 Prüfung
Universität Hamburg**

Auftraggeber: Universität Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Universität Hamburg
Mittelweg 124
20148 Hamburg
Deutschland
+49 40428382361
+49 40239520803
strategischereinkauf@uni-hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Erstellung Leistungsverzeichnis für DGUV-V3 Prüfung

Die Universität Hamburg ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands.

Mit ihrem Konzept der „Flagship University“ in der Metropolregion Hamburg pflegt sie innovative und kooperative Verbindungen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Partnern. Sie produziert für den Standort – aber auch national und international – die zukunftsgerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung, Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit.

Für die Abwicklung der verpflichtenden DGUV V3-Prüfung ortsfester elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sucht die Universität Hamburg mehrere Auftragnehmer, die die Universität Hamburg unterstützen von der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses über die Begleitung des Verfahrens zur Durchführung der DGUV V3-Prüfung bis hin zur Beauftragung eines Unternehmens zur Durchführung der DGUV V3-Prüfung. Dieses ist das Erste von insgesamt drei Verfahren. Verfahren 1: Erstellung Leistungsverzeichnis

Im Ergebnis dieses Verfahrens soll ein Dienstleister verpflichtet werden, der im ersten Stepp aus mehreren veralteten Leistungsverzeichnissen ein aktuelles Dokument erstellt.

Im Wesentlichen benötigt die Universität Hamburg einen Dienstleister für folgende Leistungen:

- Vorhandene Leistungsverzeichnisse Sichten und Bewerten, ggf. Ortsbegehungen durchführen
- Erstellung eines gesamten neuen Leistungsverzeichnisses
- Unterstützung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen für das nachgelagerte Verfahren zur Durchführung der DGUV V3-Prüfung

ortsfester elektrischer Betriebsmittel und Anlagen
Spätestens 6 Wochen nach Zuschlagung ist der Universität Hamburg vom Dienstleister eine erste Entwurfsfassung des Leistungsverzeichnis zur Verfügung zu stellen. Die finalisierte Endfassung des neuen Leistungsverzeichnis soll ebenfalls spätestens nach weiteren 4 Wochen vorgelegt werden.

Detailliertere Projektinformationen sind den Dokumenten „Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verfahrensbedingungen“ sowie der „Leistungsbeschreibung“ zu entnehmen.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (Verfahrensnummer: UHH_2025032_ÖA)

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/601943bb-bcc6-419c-91cf>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
29. Juli 2025, 9.00 Uhr
Bindefrist: 27. August 2025
- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
30 Tage netto
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Zusätzlich sind folgende Unterlagen vorzulegen:
siehe Verfahrensunterlagen
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 11. Juli 2025

Universität Hamburg

Gerichtliche Mitteilungen**Terminsbestimmung:**

902 K 13/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 18. September 2025, 10.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-tordamm 4, 20099 Hamburg, Raum 1.01, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steinbek Gemarkung Kirchsteinbek, Flurstück 704, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Steinbeker Hauptstraße 74, Steinbeker Weg 59, 1.068 m², Blatt 2684 BV1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Es handelt sich um ein Bauwerk bestehend aus zwei Gebäudeteilen (Baujahr: vermutlich um 1900). Bei dem Gebäudeteil Steinbeker Hauptstraße 74 handelt es sich um ein 2-geschossiges, gemischt

genutztes Gebäude (2 Gewerbeeinheiten und Wohnungen). Bei dem Gebäudeteil Steinbeker Weg 59 handelt es sich um einen rein wohnwirtschaftlich genutzten Gebäudeteil (6 Wohneinheiten) der in 3-geschossiger Bauweise errichtet wurde. Eine vollständige Besichtigung der Gebäudeteile wurde der Gutachterin nicht ermöglicht. Hinsichtlich der Vermietungssituation wird auf das Gutachten verwiesen.

Verkehrswert: 660.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 18. Juli 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

865

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 084-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ersatzneubau Wilhelmsburger Ruderclub
Vogelhüttendeich 120 in 21107 Hamburg
Bauauftrag: Vogelhüttendeich 120 – Heizung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 211.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2025;
Fertigstellung ca. Juli 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. August 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 8. Juli 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 866

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 076-25 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zweigeschossiger Neubau Mensa und Einfeldhalle
Ernst-Bergeest-Weg 54 in 21077 Hamburg
Bauauftrag: Ernst-Bergeest-Weg 54 – Prallwand
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 95.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Oktober 2026;
Fertigstellung ca. November 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. August 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 9. Juli 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 867

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 073-25 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zweigeschossiger Neubau Mensa und Einfeldhalle
Ernst-Bergeest-Weg 54 in 21077 Hamburg
Bauauftrag: Ernst-Bergeest-Weg 54 – Estrich
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 33.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juli 2026;
Fertigstellung ca. August 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
13. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Juli 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 868

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 092-25 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sportcampus Alsterdorf
Heubergredder 38 in 22297 Hamburg
Bauftrag: Heubergredder 38 – Blitzschutz
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 34.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Mai 2026
Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
12. August 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Juli 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 869

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 096-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Wärmeversorgung STS x GYM Finkenwerder
Norderschulweg 14-18 in 21129 Hamburg
Bauftrag: Norderschulweg 14-18 – Heizung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 825.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. November 2025
Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
13. August 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

1388

Freitag, den 18. Juli 2025

Amtl. Anz. Nr. 56

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage

von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Juli 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 870